

Zeitschrift: Bericht des Regierungsrathes über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ...

Herausgeber: Regierungsrath des Kantons Bern

Band: - (1870)

Artikel: Verwaltungsbericht der Direktion des Innern. Abtheilung Gemeinde- und Armenwesen

Autor: Hartmann

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-416124>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verwaltungsbericht
der
Direktion des Innern,
Abtheilung
Gemeinde- und Armenwesen
für das Jahr 1870.

Direktor: Herr Regierungsrath Hartmann.

A. Gemeindewesen.

I. Bestand der Gemeinden.

Das Gesuch um Trennung der Rydegggemeinde in Bern in zwei Kirchgemeinden wurde vom Großen Rathe abgewiesen.

Ein Gesuch der Ortschaft Reigoldswyl, in Schul- und Kirchensachen zu Hilterfingen, in allen übrigen Gemeindeangelegenheiten zu Sigriswyl gehörend, um Erhebung zu einer eigenen Gemeinde hatte eine Aussöhnung zwischen den Beteiligten unter Vorsitz der Direktion zur Folge, wonach Reigoldswyl vollständig in den Gemeindeverband von Sigriswyl aufgenommen wurde.

Die Trennung der Schulgemeinde Bigenthal in zwei Schulgemeinden Bigenthal und Widimatt wurde vom Regierungsrath bewilligt.

Die Landsgemeinde von Steffisburg hat sich mit Genehmigung des Regierungsrathes aufgelöst, ihre Angehörigen in die Einzelgemeinden eingebürgert und den Rest ihres Vermögens unter die verschiedenen Einwohnergemeinden ausgetheilt.

Ein Begehren von Thungschneit zu Einverleibung der dortigen Burger in den Burgerverband ist noch unerledigt.

Ebenso das Gesuch von Schwarzhäusern um Lostrennung von der Kirchgemeinde Niederbipp und Zutheilung an diejenige von Narwangen.

II. Organisation und Verwaltung.

Die Direktion hatte 28 Organisationsreglemente und Abänderungen zu solchen zu begutachten und dem Regierungsrathe zur Sanktion vorzulegen.

Die Beschwerde gegen die Sanktion des Spitalreglements von Pruntrut wurde vom Großen Rathen noch nicht erledigt, weil mittlerweilen ein Rekurs bei den Bundesbehörden hängig gemacht wurde.

Eine Einfrage, ob es zulässig sei, Suppleanten beizuziehen, wenn der Gemeindrath nicht vollzählig sei, wurde verneinend beantwortet: es handelte sich um Begutachtung eines Wirtschaftsbesuchs, bei welchem Geschäfte über die Hälfte der Mitglieder des Gemeinderaths den Austritt nehmen müßte; es wurde angenommen, der Gemeindrath habe dem Gesuch nicht beigeplichtet.

In einem Spezialfall erkannte der Regierungsrath, die Gemeindebeisitzstelle sei kein Zwangsaamt.

Eine Einfrage, in welcher Weise die Gebühr von denjenigen Staatsbürgern zu bezahlen sei, welche ihre Stimmkarten nicht zurückstellen und Zahlung verweigern, wurde beantwortet: die Einfassirung habe auf dem gewöhnlichen Betreibungsweg zu erfolgen.

Die Stellen eines Unterweibels und eines Gemeindrathspräsidenten wurden als kompatibel erklärt, ebenso die Stellen eines Gemeindeschreibers und eines Gemeindeschaffners, auch die Stellen eines Gemeinderathsmitglieds und eines Gemeindebannwartes, dieses in einer kleinen Gemeinde.

Ein Beschuß einer Einwohnergemeinde, in welcher keine Burgergemeinde organisiert ist, zu Ertheilung des Burgerrechts an zwei Familien wurde genehmigt. Einer andern Gemeinde wurde

bewilligt, die Hälfte der Burgerrechtseinkaufssumme statt dem Armen-
gute dem Schulgute zuzuwenden.

Mehrern jurassischen Gemeinden wurde bewilligt, sich bei dem
Bau der Eisenbahnlinie Biel-Dachsenfelden und Sonceboz-Convers
zu betheiligen, denjenigen, welche ihre Beteiligung nicht mit einer
Zweidrittelsmehrheit erkannten, unter Vorbehalt, daß dadurch keine
Kapitalverminderung herbeigeführt werde.

Fünf Gemeinden wurde die Bewilligung zu Landverkäufen
und Ankäufen ertheilt; 5 Gemeinden eine solche zu Verminderung
des Kapitalvermögens, desgleichen 24 Gemeinden und Korporatio-
nen zu Aufnahme von Anleihen und 2 Burgergemeinden zu Auss-
richtung von Auswanderungssteuern. Die Anleihen geschahen zu
neuen Einrichtungen, wie Schulhausbauten, Weganlagen, Wasser-
versorgungen u. dgl. Die dadurch erfolgten Kapitalverminderungen
sollen in den meisten Fällen durch Steuern wieder gedeckt werden.
In 2 Fällen wurde die Bewilligung verweigert, weil das Schul-
haus als Pfand eingesetzt werden sollte und Schulhäuser nach dem
Betreibungsgesetze von der Pfändung befreit sind.

Die Direktion hatte 10 Verwaltungstreitigkeiten, 5 Wahl-
beschwerden, 2 Beschwerden wegen Rechnungspässionen und eine
Beschwerde, Weigerung der Annahme einer Beamtung betreffend,
zu begutachten und dem Regierungsrathe zum Entscheide zu unter-
breiten. Eine von den Einwohnern von Soubey gegen einen Ent-
scheid des Regierungsrathes in einer Wahrlangelegenheit eingereichte
Beschwerde wurde vom Großen Rathe abgewiesen.

Kompetenzkonflikte kamen 6 zur Behandlung, wovon in Ueber-
einstimmung mit dem Obergerichte 4 den Gerichten und 2 den
Administrativbehörden zur Erledigung zugewiesen wurden.

Gegen einen Vizepräsidenten eines Burgerraths wurde beim
Obergericht wegen wiederholtem Holzfrevel die Abberufung bean-
tragt und beschlossen. Zweiem Gemeindebeamten ward wegen Fahr-
lässigkeit bei Legalisationen ein Verweis ertheilt. Ebenso einem
Amtsverweser wegen Bewilligung einer in ungebührlicher Schreib-
weise verfaßten Gemeindespublikation. Die Beamten der Burger-
gemeinde Plagne wurden wegen gröblicher Verlezung des Wald-
nutzungsreglements dem Polizeirichter überwiesen und wegen
Unordnungen im Gemeindehaushalte von Frutigen, die hauptsäch-
lich dem Gemeindeschreiber zur Last fallen, eine Untersuchung an-
gehoben.

Die im Vorjahr vom Regierungsrath erlassene Verordnung über die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten gab mehreren Gemeinden Veranlassung zu Reklamationen, namentlich in Bezug auf die Untersuchung des Gemeindehaushalts durch die Regierungsstatthalter, die Genehmigung der Kapitalverminderungen durch den Regierungsrath und die Rechnungslegung. Der Regierungsrath fand aber keine Veranlassung, die Verordnung abzuändern, weil die gemachten Erfahrungen über nachlässige Führung der verschiedenen Gemeindeprotokolle, Register und Kontrollen in vielen Gemeinden eine periodische Untersuchung dieser Bücher nothwendig macht, weil das Gesetz die Bewilligung der Kapitalverminderung durch den Regierungsrath verlangt und die Verordnung lediglich das Verfahren regulirt und weil endlich angesichts der vielen Rückstände im Rechnungswesen eine verschärfte Kontrolle nothwendig geworden ist.

Die Gemeindebeamten erfüllen in ihrer großen Mehrzahl ihre Pflichten zur Zufriedenheit, doch gibt es noch viele nachlässige, darunter namentlich Gemeindebeschreiber, welche an manchen Orten zu schlecht besoldet sind.

Die Verwaltung der Gemeindegüter ist im Ganzen genommen eine ordentliche, die Bewirthschaftung der Wälder und Allmenden lässt jedoch an vielen Orten noch sehr viel zu wünschen übrig. Nutzungsreglemente gelangten 10 und Waldwirtschaftsreglemente 10 zur Sanktion. Die Undeutlichkeit der früheren Reglemente gibt noch vielen Stoff zu Streitigkeiten, der Regierungsrath hatte 10 Nutzungsprozesse in letzter Instanz zu entscheiden.

Die Gebäude der Gemeinden sind durchschnittlich in gutem Zustande. In einigen Amtsbezirken bedarf es neuer Schulhäuser.

Die Kapitalien der Gemeinden sind größtentheils sicher angelegt, die Regierungsstatthalter achten darauf, daß unsolide Zinstitel eingekassirt werden. Schuldbetreibungen gegen Gemeinden kommen selten vor, bloß in der Gemeinde Gadmen ist dieses oft der Fall, so daß amtlich wird müssen eingeschritten werden.

Die Führung der Protokolle, Manuale, Register und Kontrollen der Gemeinden hat sich bedeutend gebessert, Dank der von den Regierungsstatthaltern vorgenommenen Untersuchungen. Dagegen geht die Einrichtung und Inventur der Archive nur sehr langsam von Statten.

Beschwerden gegen Gemeindebeschlüsse langten bei den Regierungsstatthaltern ein:

	Uebertrag	77
Narberg —	Laupen —	
Narwangen 17	Münster 26	
Bern 10	Neuenstadt —	
Biel 1	Nidau —	
Büren —	Oberhasle —	
Burgdorf —	Bruntrut 56	
Courtelary 5	Saanen —	
Delsberg 12	Schwarzenburg 2	
Erlach 2	Seftigen —	
Fraubrunnen —	Signau —	
Freibergen 19	Obersimmenthal —	
Frutigen —	Niedersimmenthal 4	
Interlaken 5	Thun 8	
Konolfingen 2	Trachselwald 1	
Laufen 4	Wangen 6	
	Uebertrag	77
	Total	180

Von diesen Beschwerden wurden 63 durch Vergleich oder Abstand und 115 durch Entscheid erledigt, 2 sind noch unerledigt. Sie hatten folgende Streitsachen zum Gegenstande: 115 Nutzungen, 14 Wahlen, 24 allgemeine Verwaltungsgegenstände, 13 Steuern, 1 Rechnungspassation, 13 Hochbau-, Straßen- und Wasserbauangelegenheiten.

Einkauf von Burgern fand in folgenden Gemeinden statt:

Kantons- bürger.	Schweizer aus anderen Kantonen.	Total.
Langenthal —	—	1
Bern 21	15	5
Biel —	—	1
Bözingen —	—	1
Renan —	—	3
Epiquerez —	—	2
Neuenstadt —	2	—
	21	17
	13	51

III. Rechnungswesen.

Wegen verzögerter Rechnungslegung mußten gegen 2 und wegen Nichtablieferung von Restanzen gegen 5 Schaffner die gesetzlichen Maßregeln angeordnet werden.

In folgenden Amtsbezirken sind keine Gemeinden mit ihren Rechnungen im Rückstande: Aarberg, Bern, Biel, Courtelary, Deisberg, Erlach, Fraubrunnen, Interlaken, Konolfingen, Laupen, Münster, Signau, Obersimmenthal, Trachselwald und Wangen.

In den übrigen Amtsbezirken sind noch folgende Ausstände:

Amtsbezirk Arwangen.

Melschnau, Gemeinderechnung seit 1868.

Roggwyl, Burgerrechnung seit 1868.

Amtsbezirk Büren.

Leuzigen, Kirchenrechnung seit 1867.

Kleinisberg, Schul- und Gemeinderechnung seit 1868.

Arch, Burgerrechnung seit 1868.

Amtsbezirk Burgdorf.

Hindelbank, Burgergutsrechnung seit 1868.

Aeffligen, Burgergutsrechnung seit 1868.

Amtsbezirk Freibergen.

La Chaux, Gemeinderechnung seit 1868.

Breuleux, Kirchenrechnung seit 1868.

Saignelégier, Kirchenrechnung seit 1868.

Epiquerez, Schulgutsrechnung seit 1868, Gemeinderechnung seit 1868.

Soubey, Schulgutsrechnung seit 1868.

Amtsbezirk Frutigen.

Aeschi, Kirchengutsrechnung seit 1867, Spend- und Kirchengutsrechnung seit 1868.

Kandergrund, Kirchengutsrechnung seit 1868.

Ried, Schulgutsrechnung seit 1868.

Hasli, Schulgutsrechnung seit 1868, Bäuerotrechnung seit 1867.

Amtsbezirk Lauen.

Zwingen, Schulgutsrechnung seit 1868, Gemeinderechnung seit 1868.

Dittingen, Gemeinderechnung seit 1868.

Amtsbezirk Neuenstadt.

Diesse, Kirchengutsrechnung seit 1868.

Prêles, Schul- und Gemeinderechnung seit 1866.

Amtsbezirk Nidau.

Nidau, Kirchengutsrechnung seit 1868.
Suß, Kirchengutsrechnung seit 1868.
Teuffelen, Kirchengutsrechnung seit 1868, Schulgutsrechnung seit 1868, Gemeinderechnung seit 1868, Burgerrechnung seit 1868.
Scheuren, Schulgutsrechnung seit 1868, Gemeinderechnung seit 1868, Burgerrechnung seit 1868.
Studen, Schulgutsrechnung seit 1867, Burgerrechnung seit 1868.
Bühl, Gemeinderechnung seit 1868, Burgerrechnung seit 1868.
Hagnegg, Gemeinderechnung seit 1868.
Walperswil, Gemeinderechnung seit 1868.
Safnern, Burgerrechnung seit 1868.

Amtsbezirk Oberhasle.

Gadnien, Burgerrechnung seit 1867, Bäuertrechnung seit 1867.
Innertkirchen, Gemeinderechnung seit 1868.
Hasleberg, Burgerrechnung seit 1868.

Amtsbezirk Pruntrut.

Beurnevésin, Kirchenrechnung seit 1868.
Cornal, Schul- und Gemeinderechnung seit 1868.
Fregiécourt, Schul- und Gemeinderechnung seit 1868.
St.-Ursanne, Schul- und Gemeinderechnung seit 1868.

Amtsbezirk Saanen.

Gsteig, Straßengutsrechnung seit 1867.

Amtsbezirk Schwarzenburg.

Guggisberg, Schulgutsrechnung seit 1868.

Amtsbezirk Seftigen.

Belpberg, Schulguts- und Gemeinderechnung seit 1868.
Nehrsatz, Schulguts- und Gemeinderechnung seit 1868.
Belp, Burgerrechnung seit 1867.
Noflen, Burgerrechnung seit 1868.
Jaberg, Burgerrechnung seit 1868.
Ultigen, Burgerrechnung seit 1866.

Amtsbezirk Niedersimmental.

Oberwyl, Kirchen-, Schul- und Gemeinderechnung seit 1868.

Amtsbezirk Thun.

Umholdingen, Kirchen- und Spendgutsrechnung seit 1868.
Forst, Schulrechnung seit 1868.
Buchholterberg, Oberallmendrechnung seit 1862, Siechen- und
Täufergutsrechnung seit 1865, Mußhafensond seit 1868.
Heimberg, Burgerrechnung seit 1868.
Oberhofen, Gemeinderechnung seit 1868.
Sigriswyl, Schulguts- und Gemeindegutsrechnung seit 1868, Reis-
seckelrechnung seit 1867.
Thunsgenit, Burgerrechnung seit 1867.
Thierachern, Burgerrechnung seit 1868.

Es wurde den betreffenden Regierungsstatthaltern Weisung
ertheilt, sofort das gesetzliche Verfahren einleiten zu lassen, damit
diese Rechnungen zur Passation eilangten.

IV. Steuerwesen.

Es wurden 25 Steuer- und 20 Gemeinwerk- und Weg-
reglemente sanktionirt. Steuerstreitigkeit kam nur 1 zur Beur-
theilung. Dagegen hatte die Direktion verschiedene Einfragen in
Steuerjächen zu beantworten.

V. Ausscheidung und Zweckbestimmung der Gemeindegüter.

Dieser Gegenstand ist trotz vieler Mahnungen und Auffor-
derungen noch immer nicht erledigt. Es wurden 27 Akten im
Laufe des Jahres vom Regierungsrath sanktionirt.

Es stehen noch aus:

Amtsbezirk Courtelary: Gorgemont	1
Gegen den vorläufigen Entschied des Regierungsraths ist Ende Jahrs eine Beschwerde eingelangt.	
Amtsbezirk Freibergen:	
Kirchgemeinde Noirmont. Gemeinden les Bois, Goumois, Noirmont und Soubey	5
Die Angelegenheit ist von den Gemeinden behandelt, aber die Akten noch nicht eingelangt.	
Amtsbezirk Frutigen: Bäuert Frutigen	1
Die Angelegenheit ist vom Regierungsrath erledigt, aber	
Uebertrag	7

	Uebertrag	7
der Akt ist noch nicht ausgefertigt. Das Gleiche ist der Fall im		
Amtsbezirk Oberhäuser: Bäuerl Bottigen		1
Amtsbezirk Pruntrut: Alle Gemeinden mit Ausnahme Pruntrut		39
Einige Akten wurden von der Direktion geprüft und mit Bemerkungen rückgesandt. Trotz mehrerer Aufforderungen von Seite des Regierungsrathes und der Direktion ist noch kein Akt zum Abschluß gekommen.		
		47

B. Armenwesen.

I. Verwaltung der Armenpflege im Allgemeinen.

Die Direktion hat in Armenjachsen, ohne die auswärtige Notharmenpflege, im Ganzen 2195 Geschäfte behandelt, darunter 6 Sanktionen von Reglementen und 14 Verfügungen auf eingelangte Beschwerden.

Aus den Amtsberichten der Regierungsstathalter ist hervorzuheben, daß die Armenpolizei an vielen Orten besser gehandhabt werden sollte. Es wird von den Gemeindebehörden nicht überall gegen Bettler und Vaganten dem Gesetze gemäß eingeschritten. Es fehlt theils an den Gemeinderathspräsidenten, theils ist der Mangel guter Polizeidiener fühlbar, auch die Thätigkeit der Spendenkassen dürfte hier und da eine wirksamere sein.

Es wird ferner über allzu geringe Unterstützung der Verwaltungsbehörden durch einige Richterämter in Anwendung des Armenpolizeigesetzes geflagt, indem in die Gemeinden mehrmals rücktransportierte Vaganten freigesprochen, statt zu Arbeitshausstrafe verurtheilt worden.

II. Oertliche Notharmenpflege im alten Kanton.

A. Notharmenstat.

Der vorjährige Etat beträgt	16,751
Gestrichen wurden: Kinder	929
Erwachsene	895
	1824
Uebertrag	1824 16,751

		Uebertrag	1824	16,751
Neu aufgenommen:	Kinder	945		
	Erwachsene	971		
		—	1916	
Bermehrung des Etats			92	

Stand des Etats pro 1870	16,843
" 1858	17,025

„ Eine Vermehrung des Etats haben die Amtsbezirke Aarberg, Aarwangen, Bern, Büren, Erlach, Fraubrunnen, Interlaken, Rönsingen, Laupen, Nidau, Seftigen, Nieder-Simmenthal und Thun; eine Verminderung Burgdorf, Oberhasle, Saanen, Schwarzenburg, Signau, Ober-Simmenthal, Trachselwald und Wangen. Frutigen blieb sich gleich.

Die 16,843 Notharme vertheilen sich

1. Nach Stand und Alter.

a. Kinder	7054 oder 42 % der Gesamtzahl,
eheliche	4380 " 62 % der Kinderzahl,
uneheliche	2674 " 38 % "
	1869 war das Verhältniß gleich. "

b. Erwachsene	9789 oder 58 % der Gesamtzahl,
männlich	4037 " 41 % der Erwachsenen,
weiblich	5752 " 59 % "

Das Verhältniß war 1869 gleich.	
ledig	6015 oder 61 % der Erwachsenen,
verheirathet	1354 " 14 % "
verwittwet	2420 " 25 % "

1869 war das Verhältniß 62, 14 und 24 %. Das Verhältniß der Kinder zu den Erwachsenen war 1869 gleich.

2. Nach der Heimatthörigkeit.

a. Burger:	Kinder	4469
	Erwachsene	6946
		— 11,415

oder 68 % der Notharmenzahl.

b. Einwohner:	Kinder	2585
	Erwachsene	2843
		— 5,428

oder 32 % der Notharmenzahl.

Das Verhältniß war 1869 69 zu 31.

3. Nach den Amtsbezirken.

Amtsbezirke.	Total.	Kinder.		Erwachsene.	
		Burger.	Einsäßen.	Burger.	Einsäßen.
Aarberg	583	173	133	209	68
Aarwangen	1038	383	100	478	77
Bern	2091	186	713	350	842
Büren	79	14	28	17	20
Burgdorf	1325	307	276	458	284
Erlach	91	34	6	46	5
Fraubrunnen	497	136	107	191	63
Fritigen	551	165	42	300	44
Interlaken	591	198	47	286	60
Könolfingen	1326	249	150	652	275
Laupen	407	115	47	156	89
Nidau	161	49	36	43	33
Oberhasle	297	100	18	162	17
Saanen	351	120	38	162	31
Schwarzenburg	685	230	30	366	59
Seftigen	870	256	96	408	110
Signau	1497	405	140	761	191
Ober-Simmenthal	444	147	42	201	54
Nieder-Simmenthal	407	103	44	179	81
Thun	1204	295	213	457	239
Trachselwald	1682	530	166	847	139
Wangen	666	274	113	217	62
Total	16,843	4469	2585	6946	2843

Die durchschnittliche Stärke jedes einzelnen Etats der 342 Gemeinden beträgt 49 Köpfe. Ueber dieser Zahl stehen 100, auf derselben 2 und unter derselben 240 Gemeinden, wovon 17 ohne Rotharme.

Im Durchschnitt kommen auf 1000 Seelen Bevölkerung 48 Rotharme. 14 Amtsbezirke stehen unter, 8 über dem Durchschnitt. Von der Vermehrung des Etats fallen auf die Kinder 16, auf die Erwachsenen 76 Personen.

Nach den Amtsbezirken kommen auf 1000 Seelen Bevölkerung Rotharme:

Amtsbezirke.	1870	1869	1868	1864	1860	1858
Erlach	17	17	15	14	10	7
Nidau	18	17	16	11	7	9
Büren	20	20	18	19	3	4

Amtsbezirke.	1870	1869	1868	1864	1860	1858
Interlaken . . .	33	32	33	33	25	27
Aarberg . . .	39	38	37	35	33	35
Wangen . . .	39	39	37	35	28	31
Fraubrunnen . .	40	40	39	38	37	40
Oberhasle . . .	41	43	43	44	37	44
Nieder-Simmenthal	42	41	41	42	44	47
Bern	43	40	38	35	32	27
Aarwangen . . .	46	43	41	40	39	47
Laupen	46	45	43	39	34	37
Seftigen	46	45	43	43	43	45
Thun	46	45	44	41	41	46
Romoltingen . . .	53	53	53	53	56	54
Burgdorf	55	56	53	51	46	47
Frutigen	55	55	56	52	53	61
Ober-Simmenthal	57	58	56	57	61	66
Schwarzenburg . .	63	64	64	65	76	88
Signau	66	66	66	73	80	89
Saanen	73	73	73	71	69	84
Trachselwald . .	75	76	75	86	95	99
Im ganzen Kanton	48	47	46	46	46	48

Die Aufnahme des Notarmenetats geschah vom 4. bis 30. Oktober 1869, die Genehmigung durch den Regierungsrath erfolgte am 29. Dezember 1869.

B. Verpflegung der Notharmen.

Die Verpflegung der Notharmen stellt sich in den einzelnen Amtsbezirken folgendermaßen:

1. Kinder.

Amtsbezirke.	In Künftigen.	Auf Höfen.	Verpflegelbet.	Bei den Eltern.	Summ. Armenhaus.	Summa.	Von den Hoskindern sind in Unterverpflegung			Bonn den schulpflichtigen Kindern fortwährend in gleicher Familie.
							mit Bewilligung	ohne Bewillig.	Bei den Eltern.	
Aarberg . . .	8	165	113	20	—	306	38	2	5	— 50
Aarwangen . . .	16	131	315	21	—	483	39	9	3	— 80
Bern . . .	46	253	411	189	—	899	34	5	5	— 48
Büren . . .	1	15	23	3	—	42	—	—	13	— 1
Burgdorf . . .	12	255	247	69	—	583	51	10	9	2 102
Erlach . . .	7	—	32	1	—	40	—	—	—	— 17
Fraubrunnen . .	3	157	67	16	—	243	37	14	1	1 24
Frutigen . . .	8	41	146	12	—	207	—	—	—	—
Interlaken . .	6	58	122	59	—	245	22	2	—	— 98
Könolfingen . .	35	138	183	43	—	399	27	3	1	— 57
Laupen . . .	2	96	52	12	—	162	46	8	2	4 7
Nidau . . .	6	24	49	6	—	85	7	—	—	— 12
Oberhasle . . .	3	62	37	16	—	118	9	—	—	— 15
Saanen . . .	3	89	11	55	—	158	9	2	—	—
Schwarzenburg	23	158	69	10	—	260	59	10	—	— 31
Seftigen . . .	9	169	147	27	—	352	57	7	—	— 55
Signau . . .	11	367	140	18	9	545	73	3	1	2 93
O.-Simmenthal	3	145	18	21	2	189	55	15	—	— 9
N.-Simmenthal	2	97	31	17	—	147	19	11	—	— 19
Thun . . .	9	92	364	43	—	508	19	6	18	— 176
Trachselwald . .	44	370	224	58	—	696	66	12	7	2 99
Wangen . . .	16	121	215	35	—	387	26	3	2	1 117
Summa	273	3003	3016	751	11	7054	693	122	66	21 1110

Im Vergleich mit früheren Jahren ergeben sich folgende Verhältnisse:

		1870	1869	1865	1860	1858
In Anstalten	%	4	4	4	3	2
Auf Höfen	"	42	42	42	44	42
Verköstgeldet	"	43	42	39	37	41
Bei den Eltern	"	10	12	14	16	15
Im Armenhaus	"	—	—	1	—	—

Da von den auf Höfen Bezeichneten eine Anzahl weiter verköstgeldet oder bei den Eltern sind, so befinden sich in Wirklichkeit 4 % in Anstalten, 30 % auf Höfen, 53 % verköstgeldet und 13 % bei den Eltern. Von den 5876 auf Höfen befindlichen und verköstgeldeten Kindern ist etwa der fünfte Theil seit ihrer Verpflegung in der gleichen Familie untergebracht. Der Schulbesuch der notharmen Kinder hat sich gebessert, und Bettel kommt nur noch in wenigen Gemeinden vor. Auch die Verpflegung der Kinder bei ihren notharmen Eltern kommt nicht mehr so häufig vor, doch darf in dieser Beziehung noch Vieles gethan werden.

2. Erwachsene.

Ihre Verpflegung gestaltet sich nach den Amtsbezirken:

Amtsbezirke.	Zu Anstalten.	Zu Verfolgdet.	Zu Selbstpflege.	Zu Armenhaus.	Zu Hüsfern.	Zm Umgang.	Total.
Barberg . . .	21	143	110	—	2	1	277
Barwangen . . .	60	392	87	2	3	11	355
Bern . . .	86	558	545	1	2	—	1192
Büren . . .	6	16	15	—	—	—	37
Burgdorf . . .	54	412	227	—	28	21	742
Erlach . . .	13	24	14	—	—	—	51
Fraubrunnen . .	22	139	86	—	4	3	254
Frutigen . . .	19	138	129	58	—	—	344
Interlaken . .	27	173	144	—	1	1	346
Konolfingen . .	73	423	338	13	55	25	927
Laupen . . .	18	126	86	—	15	—	245
Nidau . . .	15	31	30	—	—	—	76
Oberhasle . . .	13	84	81	—	—	1	79
Saanen . . .	13	51	104	25	—	—	193
Schwarzenburg .	31	279	58	—	42	15	425
Sextigen . . .	39	271	178	7	21	2	518
Signau . . .	79	506	152	113	98	4	952
O.-Simmenthal .	21	65	135	24	10	—	255
N.-Simmenthal .	22	142	96	—	—	—	260
Thun . . .	52	456	186	—	—	2	696
Trachselwald . .	66	484	334	43	51	8	986
Wangen . . .	32	152	73	—	15	7	279
Summa	782	5065	3208	286	347	101	9789

Mit früheren Jahren verglichen ergeben sich folgende Verhältnisse:

		1870	1869	1865	1860	1858
In Anstalten	%	8	8	5	5	5
Verköstgeldet	"	52	52	52	57	56
In Selbstpflege	"	33	33	32	32	30
Im Armenhaus	"	3	3	3	4	5
Auf Höfen	"	3	3	5	—	—
Zm Umgang	"	1	1	3	2	4

Unzweifelhaft liegt der Schwerpunkt einer wohlberechneten Armenpflege in der guten Erziehung der notharmen Kinder. Für die schulpflichtigen Kinder schreiben die Verpflegungsreglemente in ihrer großen Mehrzahl Vertheilung auf Höfe vor. In nicht wenigen Gemeinden blieb jedoch diese Verpflegungsart nur auf dem Papier stehen, ohne zur Anwendung zu kommen, was dann Rügen veranlaßte, die hinwieder häufig durch Bedenken gegen die Zweckmäßigkeit der Hofverpflegung beantwortet wurden. Dieses veranlaßte die Direction, den Amtsversammlungen die Frage zu unterbreiten: „Kann neben der Anstaltserziehung die Verpflegung und Erziehung der schulpflichtigen armen Kinder auf Höfen als die einzige zweckmäßige Versorgung derselben angesehen werden, oder kann der erzieherische Zweck derselben auf anderem Wege ebenso gut oder noch besser erreicht werden?“

Durchgängig wird die erste Alternative der Frage verneint. Da, wo die Hofverpflegung seit Jahren in größerem Maßstabe angewendet wird, namentlich in mehreren emmenthalischen und oberländischen Amtsbezirken, spricht man derselben bei zweckmäßiger Anwendung noch immer entschieden das Wort, zumal sie finanziell die ausführbarste sei und, freilich mit Ausnahmen, für die notharmen Kinder körperliche Kräftigung und Arbeitsgewöhnung als wesentliche Betriebskapitale ihres späteren Lebens biete. Hierbei wird freilich anerkannt, daß bei der Hofverpflegung auf Bezeitigung der dabei noch vielfach vorkommenden Hauptübelstände des öftren Pflegerwechsels und der Unterverpflegung zu sehen sei. Andererseits wird neben diesen Hauptübeln des Systems, bei denen namentlich unartige Kinder, die eine um so sorgfältigere Erziehung nötig hätten, nicht wohl gedeihen können, noch der Zwang hervorgehoben, der bei der Zutheilung der Kinder in vielen Fällen angewendet werden muß, ohne Rücksicht zu nehmen auf die Erziehungs-tüchtigkeit der pflegerischen Familie. Bei solcher Anwendung der Hofverpflegung wird von der Mehrzahl der Amtsversammlungen der freien Verköstgeldung der Vorzug gegeben, wobei erwähnt wird, daß z. B.

der Amtsbezirk Schwarzenburg, in welchem bisher die Hofverpflegung Regel machte, sich für Verpflegung aller notharmen Kinder ausspricht und dagegen, soweit finanziell nöthig, Erwachsene Höfen zuzutheilen wünscht. Selbstverständlich wird auch bei der freien Verpflegung das Hauptgewicht auf gute Auswahl der Kinder in denselben bis zur Admission zu legen sein. Mehrfach wird dabei dem kleineren Grundbesitz und dem Handwerkerstande gegenüber reichen Güterbesitzern mit vielen Dienstboten der Vorzug gegeben, dagegen allgemein vor Überlassung an ärmere Familien, namentlich solche aus andern Gemeinden gewarnt. Thatshäc ist, daß in neuerer Zeit aus zum Theil großen Gemeinden mit seitheriger Hofverpflegung Reglemente einlangten, welche nun die freie Verpflegung der Kinder einführen und die finanziellen Mittel durch allgemeine Steuern beschaffen, theilweise durch Vermittlung der Gemeindekasse. Ziemlich allgemein wird gewünscht, daß den Gemeinden in Beziehung auf die Versorgungsweise der Kinder je nach ihren besondern Verhältnissen möglichste Freiheit gelassen werde. Die Direktion hat auch keinen Anstand genommen, Gemeinden, welche versuchsweise eine andere Versorgungsart als die im Reglemente vorgeschriebene anzuwenden wünschten, die Bewilligung hiezu zeitweise zu ertheilen, immerhin mit dem Vorbehalte der späteren Änderung des Reglements im Falle befriedigenden Erfolges. Mögen alle Gemeinden ohne Ausnahme ihre Armenpflege nach dem Erfahrungssache einrichten, daß das Uebel der Erblichkeit der Armut nur durch eine gute Erziehung der armen Kinder zu beseitigen ist.

Die Untersuchung der Notharmenversorgung durch die Armeninspektoren wurde auch dieses Jahr mit der Aufnahme des Notharmenets verbunden, da der Direktion für die Kosten einer außerordentlichen Inspektion kein Kredit zu Gebot stand. Die Berichte konstatiren im Allgemeinen bei Kindern und Erwachsenen ein ziemlich befriedigendes Ergebniß. Wo Einzelnes zu rügen ist, wird dieses durch die an die Regierungsstatthalterämter zu Handen der Amtsversammlungen und Gemeinden zu erlassende Censur geschehen.

C. Hülsmittel der Notharmenpflege.

Wir geben hier eine Tabelle der Hülsmittel für die Versorgung der Notharmen und eine solche über den Bedarf der Gemeinden für die Notharmenpflege, beides amtsbezirksweise; ferner Tabellen über die Verhandlungen im Kapitalbestand der Armengüter und über ihren gegenwärtigen Stand.

Amtsbezirk.	Rütt=erstattungen.	Bewohner=beiträge.	Bürgergut=beiträge.	Gehalte.	Bürgengut=beitrag.	Σ total.
Karberg . . .	Fr. 126	Mp. 48	Fr. 419	Mp. 50	Fr. 1105	Fr. 11,386
Kärtwangen . . .	1,889	40	1,086	61	5807	Mp. 34
Bern . . .	1,499	58	706	45	378	28,726
Büren . . .	—	—	75	—	12	23
Burgdorf . . .	272	76	1,166	20	1,728	19,564
Erlach . . .	352	6	200	—	21	23,422
Fraubrunnen . .	—	—	375	—	70	2,362
Fritigen . . .	484	21	88	—	1,584	14
Interlaken . . .	—	—	250	—	83	9,032
Könolfingen . .	158	48	547	—	78	12,738
Lauingen . . .	608	20	231	15	474	10
Mödau . . .	—	—	273	15	82	19,741
Oberhasle . . .	—	31	—	176	1,584	14
Saanen . . .	1,854	03	40	15	78	27,816
Obwaldenburg . .	1,309	12	273	15	1,584	14
Effingen . . .	568	54	503	25	1,584	14
Sigriswil . . .	5,380	23	983	92	1,584	14
Oberflummenthal	104	31	110	65	1,584	14
Niederflummenthal	291	11	45	—	1,584	14
Zihun . . .	711	48	466	65	1,584	14
Trüffelwald	432	93	849	35	1,584	14
Wangen . . .	1,312	67	1,127	98	1,584	14
Total	17,386	59	9901	81	34,826	97
					5541	38
					32	25
					175,232	97
					342,887	97

Unterbezirke.	Bedarf der Gemeinden.				Staats=Zuschuß.
	Ordentliche Durchschnittsziffern für Kinder.	Durchschnittsziffern für Erwachsene.	2 %	Bewirtschaftungsstellen.	
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Wartberg . . .	12,240	—	13,850	—	15,290 95
Warwangen . . .	19,320	—	27,750	—	21,871 80
Bern . . .	35,960	—	59,600	—	74,367 55
Büren . . .	1,680	—	1,850	—	2,034 54
Burgdorf . . .	23,320	—	37,100	—	43,825 93
Grafach . . .	1,600	—	2,550	—	563 86
Graubrunnen . .	9,720	—	12,700	—	10,942 81
Grutigen . . .	8,280	—	17,200	—	18,458 74
Interlaken . . .	9,800	—	17,300	—	14,790 84
Könolfingen . .	15,960	—	46,350	—	36,045 22
Lauten . . .	6,480	—	12,250	—	11,162 94
Mildau . . .	3,400	—	3,800	—	2,372 50
Oberhasle . . .	4,720	—	8,950	—	10,331 06
Saanen . . .	6,320	—	9,650	—	6,089 72
Schwarzenburg . .	10,400	—	21,250	—	23,136 74
Seltingen . . .	14,080	—	25,900	—	33,632 22
Sigriswil . . .	21,800	—	47,600	—	11,683 25
Überstimmthal	7,560	—	12,750	—	6,659 66
Niederstimmthal	5,880	—	13,000	—	56,222 40
Zihun . . .	20,320	—	34,800	—	29,104 69
Fräschelwald	27,840	—	49,300	—	61,759 55
Wängen . . .	15,480	—	13,950	—	11,573 30
Total	282,160	—	489,450	—	465,617 72
	15,432	20	787,042	20	787,042

Verhandlungen im Kapitalbestand der Armengüter im Jahr 1869.

Kreisbezirke.	Armen- und Vermögensbestand pro 1869.					Besondere Armenfonds.				
	Stiftlicher Bestand.	Gesetzlicher Bestand auf 1. Januar	Zuwachs.	Gesetzlicher Bestand auf 31. Dec.	Defizit.	Bürgerlicher Bestand.	Eigenfondse.	Stiftenserfondse.	Notthaftenfondse.	
Marberg . .	Fr. 241717 62	Fr. 238403 30	Fr. 3460 01	Fr. 241863 31	Fr. 145 69	Fr. 179588 25	Fr. —	Fr. —	Fr. —	
Marwangen . .	461437 39	489166 14	5532 95	494699 09	33261 70	307902 90	47766 57	6614 69	391 60	
Bern . .	432622 09	443225 03	7576 50	450801 53	18179 44	350227 47	5406 96	8369 43	10511 47	
Büren . .	40170 70	39620 89	1349 70	40970 59	799 89	32939 24	135 88	141 31	—	
Burgdorf . .	394975 56	391344 49	4985 —	396329 49	1353 93	222833 90	4680 87	5916 77	8360 30	
Erlach . .	186639 40	193883 42	1492 —	195375 42	8736 02	155847 64	8292 58	1946 66	17671 84	
Graubrunnen . .	258728 25	272552 58	1970 60	274523 18	15794 93	196061 44	1739 13	—	518 79	
Frutigen . .	117527 95	153206 27	2145 —	155351 27	37823 32	13554 29	30538 27	12167 18	—	
Interlaken . .	285820 17	299927 73	3675 —	303602 73	17782 56	185176 45	29430 23	15294 09	593 95	
Knonofingen . .	578255 91	656640 45	3957 —	660597 45	82341 54	412895 97	44449 99	3823 47	33 35	
Laujen . .	169508 87	169236 08	1835 —	171071 08	1562 21	123249 92	1576 76	4419 49	5684 42	
Ridau . .	134470 07	129579 79	5237 58	134817 37	347 30	114325 42	2827 54	1696 13	2909 63	
Überhäuser . .	54886 56	59617 31	1140 —	60757 31	5870 75	7235 43	800 —	—	99 58	
Saamen . .	288015 85	288527 61	1701 53	290229 14	2213 29	62609 79	863 31	456 44	5227 59	
Schwarzenburg . .	137578 83	155877 80	2685 —	158562 80	20983 97	77257 76	19617 30	2368 07	10967 97	
Seftigen . .	445941 78	451613 42	3718 22	455331 64	9389 86	310277 51	3279 05	400 —	16118 12	
Sigriswil . .	714425 72	759756 39	6279 92	766036 31	51610 59	278341 14	34939 95	3167 60	904 88	
Obervinzenthal . .	215984 61	214758 63	1393 52	216152 15	167 54	103100 14	7106 07	3553 03	7522 63	
Niederfinnenthal	255963 73	265520 92	2750 84	268271 76	12308 03	134860 99	12381 67	1000 —	—	
Schun . .	438738 74	493537 91	5046 92	498584 83	59846 09	270250 34	17479 91	8658 54	907 62	
Trachselwald . .	376008 04	378423 20	8125 30	386548 50	10540 46	194016 31	17120 19	2691 25	4659 06	
Wangen . .	321673 84	336449 24	3935 —	340384 24	18710 40	223318 62	2114 90	3099 01	1889 66	
Summa	6551091 68	6880868 60	79992 59	6960861 19	409769 51	3955870 92	292547 13	85783 16	94973 05	

An diese Tabellen knüpfen wir folgende Bemerkungen: Es langten 4 Gesuche ein um Erlaß von Rückerstattungen, wovon 2 abgewiesen, den beiden andern aber theilweise entsprochen ward. Bei einem derselben wurde ein Theil der Rückerstattung der Spendekasse zugewiesen. Zwei Einfragen, ob die Rückerstattung von Steuern geltend zu machen sei, wurden verneint. In dem einen Falle war Rückerstattungsanspruch im Hinblick auf das Ehekonkordat zweifelhaft, im andern Falle wegen der Geringheit des Werthes des Vermögens von keinem Belang.

Den Verwandtenbeiträgen, deren Einforderung oft dem Leichtsinn und der Pflichtvergessenheit der Betroffenen entgegentritt, wird in einigen Umtsbezirken gebührende Aufmerksamkeit gezollt, und es wird die kräftige Mitwirkung einiger Richterämter, wie z. B. desjenigen von Trachselwald, hervorgehoben. Ueber andere Gerichtspräsidenten, wie z. B. denjenigen von Altwangen und Signau, wird von Seite der Armenbehörden bezüglich der Bestrafung armenpolizeilicher Vergehen geklagt. Es gibt noch immer Gemeinden, welche zu Beizichung von Verwandtenbeiträgen für die in Notharmenpflege stehenden Personen zu wenig thun, dadurch bleibt manche Summe zurück, welche die Hülfsmittel für die Notharmenpflege vermehren könnte. Zu Einführung eines einfachern Verfahrens in Kontrolirung der Verwandtenbeiträge sind die Armeninspektoren angewiesen worden, dieselben jeweilen bei Aufnahme des Etats für das vorhergehende Jahr zu ermitteln und festzusetzen.

Der Armengutsertrag hat sich gegenüber dem Vorjahr um etwas über Fr. 3000 vermehrt. Sollten die Heirathsgelder bei der bevorstehenden Bundesrevision abgeschafft werden, wie es vom Bundesrath beantragt wird, so würde diese Vermehrung beinahe auf Null sinken.

Das Durchschnittskostgeld für Notharme wurde vom Regierungsrathe auf Fr. 40 für ein Kind und auf Fr. 50 für eine erwachsene Person festgesetzt. Nachschuß konnte keiner verabfolgt werden, weil die Notharmenzahl sich gegenüber dem Vorjahre vermehrt hatte.

In 59 Gemeinden, wovon 17 ohne Notharme, erschöpfte der Bedarf die Hülfsmittel nicht, der Staatsbeitrag wurde demnach bloß an 283 Gemeinden verabfolgt.

Einige Gemeinden waren wegen allzugroßer Belastung genötigt, das Armengutskapital anzugreifen, zu dessen Ersezung ihnen die Erhebung einer Steuer bewilligt wurde.

Der Zuwachs im Armengutskapital, meistens von Heirathsgeldern herrührend, beträgt nahezu Fr. 80,000.

Der gesetzliche Bestand der Armengüter ist auf 1. Januar 1870:

burgerlicher Theil	Fr. 3,955,870. 92	
örtlicher "	3,004,890. 27	
		Fr. 6,960,761. 19
An Kapital ist aber in Wirklichkeit nur vorhanden		" 6,551,081. 68
Durch Steuerbezug muß demnach noch gedeckt werden		Fr. 409,679. 51
Das Defizit betrug auf 1. Jänner 1869		" 467,961. 75
Es hat sich also während einem Jahre vermindert um		Fr. 58,282. 24

Die Notharmenreservefonds betragen Fr. 94,973. 05 und haben sich nur wenig vermehrt.

D. Armeninspektorate.

Infolge Ablebens eines Inspektors wurden 2 Kreise vereinigt, so daß die Zahl der Kreise nun 49 beträgt. Vier durch Resignation erledigte Stellen wurden neu besetzt.

III. Auswärtige Notharmenpflege des alten Kantons.

Die Geschäfte dieses Verwaltungszweiges betrugen 2830, ohne die Quartalsendungen der fixen Unterstützungen an die verschiedenen Korrespondenten, ohne die Tabellen und Berichte über die auf dem Etat des folgenden Jahres zu bringenden Notharmen, ohne die Anfragen an die Gemeinden über die Unterstützungsgefälle neu Angemeldeter, sowie ohne die Verzeichnisse an die Gemeinden über die an ihre Angehörigen im vorigen Jahre geleisteten Unterstützungen.

Von den Amtsarmenversammlungen von Büren, Saanen und Niedersimmenthal ist bezüglich der auswärtigen Notharmenpflege gewünscht worden, die Direktion möchte die Unterstützung an die Betreffenden verabfolgen lassen, bevor sie ausgewiesen werden. Die Direktion will nicht wiederholen, was im leßtjährigen Bericht hierüber mitgetheilt wurde, sie kann und darf die Heimkehr der auswärts wohnenden Armen nicht hindern und kann die Ausweisung,

so lange die Bundesverfassung dieselbe gestattet, auch nicht verhindern, zumal sehr oft Personen und Familien ausgewiesen werden, von deren Armut die Direktion keine Kenntniß hatte. Die Direktion muß in vielen Fällen lange auf die Berichte der Heimatgemeinden warten, welche nothwendig sind, um die Heimatberechtigung der Unterstützungen suchenden Familien zu konstatiren; namentlich ist dieses bei der Gemeinde Saanen der Fall.

Es wurden im Berichtsjahre im Ganzen 1109 auswärtige Arme, theils ganze Familien, theils einzelne Personen unterstützt, welche sich nach ihrer Heimathörigkeit und nach der Unterstützungssumme in folgender Weise auf die einzelnen Amtsbezirke vertheilen:

Amtsbezirke.	Unterstützte.	Unterstützung. Fr. Rp.	Durchschnitt.
			Fr. Rp.
Arberg	35	1,672. 75	47. 79
Arwangen	46	2,106. 15	45. 79
Bern	54	2,532. 90	46. 91
Büren	5	615. —	123. —
Burgdorf	25	812. —	32. 48
Erlach	35	1,570. 35	44. 87
Fraubrunnen	23	1,081. —	47. —
Frutigen	67	3,832. 45	57. 20
Interlaken	29	1,615. 10	55. 69
Könolfingen	93	3,331. 30	35. 82
Laupen	38	1,676. 50	44. 12
Midau	13	456. 50	35. 12
Oberhasle	15	864. 55	57. 63
Saanen	85	3,527. 10	41. 50
Schwarzenburg	74	3,739. 85	50. 54
Sextigen	37	1,643. —	44. 41
Signau	186	9,040. 85	48. 61
Obersimmenthal . . .	31	1,229. —	39. 65
Niedersimmenthal . . .	23	1,033. 85	44. 95
Thun	73	3,414. 80	46. 78
Trachselwald	96	4,407. 35	45. 91
Wangen	26	1,100. 50	42. 33
	1,109	51,302. 85	46. 26

Die Zahl der Unterstützten war 1858 897, 1860 859, 1864 1007, 1866 1062, 1868 1190, 1869 1128.

Von der Gesamtsumme von Fr. 51,302. 85 wurden verwendet:

1. Für fixe Zusicherung an 836 Notharne .	Fr. 42,166.	20
2. „ Extra-Unterstützungen an 273 Kranke und Arme	"	9,136. 65
	Summa	Fr. 51,302. 85

Die Unterstützten befinden sich ihrem Aufenthalte nach in folgenden Kantonen :

	Unterstützte.	Unterstützung. Fr. Rp.	Durchschnitt. Fr. Rp.
Argau	29	1,474. 45	58. 84
Baselstadt	19	1,078. 50	56. 76
Baselland	15	555. 30	37. 02
Bern, Jura	200	8,770. 55	43. 85
Freiburg	136	6,030. 20	44. 34
St. Gallen	6	352. 50	58. 75
Genf	50	1,819. 55	36. 39
Graubünden	1	60. —	60. —
Luzern	6	252. 50	42. 08
Neuenburg	243	11,434. 75	47. 06
Schaffhausen	4	150. —	37. 50
Solothurn	36	1,797. 70	49. 94
Thurgau	5	271. —	54. 20
Waadt	342	16,309. 05	47. 69
Wallis	5	281. 80	56. 36
Zürich	12	665. —	55. 42
	1,109	51,302. 85	46. 26

IV. Oertliche Armenpflege der Fürstigen.

Die Amtsversammlungen, denen die Kontrole über diese Armenpflege obliegt, wurden von der Direktion mit Kreisschreiben vom 31. Jänner auf die Zeit vom 18. April bis 4. Juni einberufen und den Regierungsstatthaltern die Festsetzung des Tages innerhalb dieses Zeitraumes anheimestellt. Als abwesend, theils mit Entschuldigung, sind in den Protokollen verzeigt :

Amtsversammlung.	Spendpräsidt.	Geistliche.	Inspektoren.	Arzte.	Lehrer.
Alarberg	5	2	2	4	6
Alarwangen	4	3	1	7	4
Bern	5	1	—	5	10
Uebertrag	14	6	3	16	20

Amtsversammlung.	Spendpräsidt.	Geistliche.	Armen- Inspektoren.	Armen- Ärzte.	Lehrer.
Uebertrag	14	6	3	16	20
Büren	.	3	—	1	3
Burgdorf	.	—	1	6	—
Erlach	.	6	3	—	4
Graubrunnen	.	8	1	1	8
Frutigen	.	—	—	1	2
Interlaken	.	3	1	1	2
Konolfingen	.	13	4	1	14
Laupen	.	2	1	1	5
Nidau	.	10	2	1	13
Oberhasle	.	1	2	1	2
Saanen	.	1	1	—	1
Schwarzenburg	.	—	2	1	1
Seftigen	.	4	3	1	1
Signau	.	2	1	2	5
Obersimmenthal	.	—	1	—	2
Niedersimmenthal	.	1	1	3	3
Thun	.	5	1	6	7
Trachselwald	.	1	1	1	2
Wangen	.	4	1	1	11
	75	35	7	55	106

Der Vorstand der Direktion wohnte den Amtsversammlungen von Nidau und Trachselwald bei.

Die Amtsversammlungen hatten sich zu beschäftigen:

- mit den Berichten über die Armen- und Krankenpflege im Jahre 1869;
- mit Berathung und Beschliezung gemeinsamer Maßregeln in Betreff der Armenpflege;
- mit Anträgen an obere Behörden betreffend allgemeine, im Interesse des Armenwesens nothwendig scheinende Anordnungen.

Wir geben hier die Verhandlungen in möglichster Kürze wieder, soweit solche nicht als die Notharmenpflege betreffend bereits berührt worden sind.

A. Ergebnisse der Armen- und Krankenpflege.

1. Spendekassen.

Der Etat pro 1869 verzeigt unterstützte Burger	4381	
Einsätze	2081	
		— 6462
Im Jahre 1868 waren auf dem Etat	6824	
		Verminderung 362

Die unterstützten Einsätze bilden 32 % der sämtlichen Unterstützten. 1868 33 %, 1867 33 %, 1866 32 %, 1865 30 %, 1864 31 %, 1861 27 %, 1860 26 %.

Die Einnahmen betrugen ohne die vorjährigen Restanzen Fr. 317,864. 67, 1868 Fr. 331,013. 49.

Die Ausgaben der Spendekasse für Armenunterstützungen betragen 1869 Fr. 259,054. 69, 1868 Fr. 294,489. 34.

Diese Einnahmen und Ausgaben gestalten sich nach Amtsbezirken folgendermaßen :

Mitgliedsvere.	Zinsen von Kunstfonds.	Beiträge von Mitgliedern u. Gesellschaften	Legate und Geschenke.	Büßen.	Erlössen und Verdienstes.	Summe.
Karberg . . .	Fr. 3,446	Fr. 44	Fr. 12,461	Fr. 36	Fr. 1,276	Fr. 257
Karwangen . . .	1,994	41	16,685	35	1,522	50
Benn . . .	630	82	36,130	93	10,289	594
Büren . . .	—	—	1,360	03	453	14
Burgdorf . . .	229	67	15,472	68	1,258	3,588
Grafach . . .	378	87	1,499	—	46	1,066
Fraubrunnen . .	135	52	6,533	55	689	2,881
Frutigen . . .	1,227	46	4,514	12	695	22
Intervalen . .	1,578	49	3,807	33	1,781	319
Romoltingen . .	490	16	16,014	38	1,461	65
Laupen . . .	230	15	3,716	61	510	1,215
Ridau . . .	248	29	2,267	39	568	02
Oberhasle . .	20	—	2,319	49	417	373
Saanen . . .	—	—	3,544	07	370	456
Schwarzenburg	16	—	5,274	45	341	47
Gefürggen . . .	2,547	12	8,790	58	1,295	66
Signau . . .	777	11	19,957	89	1,208	10
D.-Simmental	707	58	1,362	84	403	70
H.=Simmenthal	469	24	1,704	66	819	62
Thun . . .	1,290	76	12,055	98	1,974	216
Trachselwald .	441	65	8,342	85	1,453	68
Wängen . . .	338	04	5,479	23	1,061	270
Total	17,197	78	189,294	77	30,216	10
					10,819	07
					11,559	81
					58,777	14
					317,864	67

Mittsbezirke.	Zum Kapitalfiften.	Lebensunterhalt.	Wohnung.	Berufserziehung.	Bewaltungsfesten.	Bereiches.	Total Ausgaben.
Marburg	Fr. 150	Fr. 8,891	Fr. 2,222	Fr. 431	Fr. 440	Fr. 2,979	Fr. 15,114 79
Marwangen	—	21,362	90	1,999	65	674	28,354 74
Bern	200	—	3,074	—	12,133	77	62,717 45
Büren	—	1,389	66	364	50	142	2,004 96
Burgdorf	1,450	—	16,295	66	3,555	87	24,506 79
Erlach	174	57	4,570	35	445	50	5,661 54
Fraubrunnen	50	—	6,209	08	2,049	53	9,129 91
Frutigen	—	—	5,365	82	211	75	7,083 25
Gnterlafen	—	—	9,550	07	96	03	10,658 24
Gnoningen	—	—	13,479	28	4,910	65	22,301 60
Gaupen	—	—	4,735	77	871	60	6,231 12
Hildau	381	24	3,742	31	315	—	36 35
Hherhaeße	210	—	2,656	57	12	—	30 49
Gaanen	—	—	4,322	36	—	455	243 41
Schwarzenburg	—	—	4,883	80	296	25	41 90
Geffigen	102	59	9,003	35	923	75	5,152 35
Gignau	—	—	15,821	60	2,938	70	3,900 49
O.-Gimmenthal	—	—	4,275	35	—	414	2,105 05
Schun	—	—	3,750	67	81	—	22,890 05
Schafiswald	—	—	14,560	10	2,236	80	4,634 50
Wangen	138	—	9,792	17	956	55	4,315 05
			5,853	59	1,021	63	18,216 —
			—	—	713	35	724 65
					301	90	709 22
Total	2,857	40 211,427	01 29,922	63 17,705	05 18,874	11 14,895	54 295,681 74

Das durchschnittliche Maß der Unterstützung betrug per Kopf oder Familie	Fr. 40. 09
1868	" 43. 15
1867	" 41. 04
1866	" 39. 75
1864	" 44. 62
1862	" 45. 26
1860	" 34. 74

Die Vertheilung nach den einzelnen Amtsbezirken und Gemeinden findet sich in einer besondern Tabelle.

Mehrere Gemeinden hatten Hülfsmittelüberschüsse, welche kapitalisiert werden konnten. Das Kapitalvermögen sämtlicher Spendentassen, Fonds zu besondern Zwecken inbegriffen, betrug Ende 1869 Fr. 318,285. 18 und die in Kässen befindlichen Restanzen nach Abzug der Passivrestanzen Fr. 72,340. 69.

2. Krankenkassen.

Der Etat pro 1869 verzeigt unterstützte Burger	3078
Einsätze	1553
	4631
in 1868 waren auf dem Etat	4468

Vermehrung 163

Die unterstützten Einsätze bilden 33 % der Gesamtunterstützten, 1868, 1867 und 1866 32 %, 1865 31 %, 1864 29 %. Die Einnahmen betrugen ohne frühere Restanzen Fr. 59,041. 39, 1868 Fr. 51,281. 16. Die Kapitalien betragen Fr. 85,783. 16. Die Ausgaben für Unterstützungen betragen 1869 Fr. 46,383. 81, 1868 Fr. 45,020. 41.

Amtsbezirksweise gestalten sich diese Einnahmen und Ausgaben also:

Unterbezirke.	Kapital- Ertrag.	Heirathsg- elder.	Legate und Gefchenke.	Gammlun- gen von Hause zu Hause.	Erfattungen	Beiträge der Mitglieder.	Ver- hiedenes.	Σ o t a l Ginnahmen.
Marberg . . .	Fr. 47 05	Fr. 1,830	Fr. 1	Fr. 82	Fr. 11 80	Fr. —	Fr. —	Fr. 1,890 67
Marwangen . . .	197 25	2,655	—	472 89	—	—	—	— 3,439 14
Bern . . .	501 91	5,730	—	5 30	312 50	486 95	109	— 10,313 72
Büren . . .	6 35	795	—	—	—	—	3,277 06	— 827 44
Bürgdorf . . .	103 50	3,675	—	50	—	424 35	26 09	534 13 4,836 83
Erlach . . .	73 10	660	—	276	—	—	—	— 1,009 10
Fraubrunnen . .	48 75	1,305	—	100	—	—	100	— 1,573 75
Frutigen . . .	804 03	1,230	—	355	—	—	—	— 2,459 03
Güterlafen . . .	677 90	2,505	—	23	50	—	20	— 3,286 05
Romolfsingen . .	298 12	2,902	50	16	50	—	5	40 3,422 12
Saupen . . .	90 07	1,005	—	90	—	—	200	— 1,200 07
Ridau . . .	175 01	1,325	—	10	—	—	—	— 41 1,710 42
Oberhasle . . .	23 50	675	—	—	73 13	—	—	— 973 83
Gaenen . . .	21 50	540	—	100	—	—	—	— 661 50
Schwarzenburg	56 96	1,230	—	30	—	—	—	— 1,607 11
Gefigen . . .	205 22	2,400	—	—	—	40 15	—	— 2,633 22
Gignau . . .	89 72	2,550	—	558	—	—	—	— 4,417 95
Oberfirmenthal	248 80	495	—	—	161 80	43 47	581 31	— 573 80 1,534 41
Niederfirmenthal	32 —	735	—	—	—	19	—	— 1,186 —
Schnit . . .	246 58	3,165	—	1	88	211 02	—	— 24 05 3,657 53
Schäfelswald	180 60	2,550	—	620	—	—	150	— 24 10 3,601 85
Wangen . . .	416 95	2,265	—	—	—	—	133 15	— 84 55 2,899 65
Total	4,544 87	42,222	50	2,710	89	1,884 23	1,001	— 731 31 5,946 59 59,041 39

Amtsbezirke.	Zum Kapitalfiren.		Unter- stützungen.		Verwaltungskosten.		Ver- schiedenes.		Σ o t a l. Ausgaben.	
Aarberg . .	Fr. 384	R. 45	Fr. 1963	R. —	Fr. 51	R. 10	Fr. —	R. —	Fr. 2398	R. 55
Aarwangen . .	150	—	2610	—	88	80	17	10	2865	90
Bern	300	—	10793	R. 98	77	R. 11	78	R. 70	11249	R. 79
Büren . . .	—	—	487	R. 40	9	R. 55	1	R. 05	498	—
Burgdorf . .	260	—	3585	R. 25	78	R. 85	465	R. 30	4389	R. 40
Erlach . . .	333	R. 71	506	R. 56	33	R. 30	—	—	873	R. 76
Fraubrunnen .	327	R. 40	1363	R. 80	94	R. 46	—	—	1785	R. 67
Frutigen . .	—	—	1944	R. 73	47	R. 85	5	R. 30	1997	R. 88
Interlaken . .	472	R. 82	2861	R. 95	61	R. 68	205	—	3601	R. 45
Könolfingen .	457	R. 15	2345	R. 55	126	R. 11	7	R. 12	2935	R. 93
Laupen . . .	245	—	577	R. 30	59	R. 93	—	—	882	R. 23
Nidau . . .	748	R. 16	482	R. 25	36	R. 30	190	R. 25	1456	R. 96
Oberhasle . .	260	—	438	R. 35	26	R. 40	—	—	724	R. 75
Saanen . . .	—	—	794	R. 75	4	R. 10	—	—	798	R. 85
Schwarzenburg	—	—	1558	R. 60	27	R. 05	—	—	1585	R. 65
Seftigen . .	208	R. 28	1965	R. 65	132	—	19	R. 70	2325	R. 63
Signau . . .	—	—	3326	R. 96	80	R. 85	131	R. 59	3539	R. 40
O.-Simmenthal	—	—	1341	R. 60	51	—	—	—	1392	R. 60
N.-Simmenthal	—	—	808	R. 80	34	R. 45	17	R. 45	860	R. 70
Thun . . .	300	—	2225	R. 94	303	R. 50	176	R. 10	3005	R. 54
Trachselwald .	170	R. 70	2291	R. 77	88	R. 85	—	—	2551	R. 32
Wangen . . .	161	R. 45	2109	R. 62	129	R. 15	75	—	2475	R. 22
Total	4779	R. 12	46383	R. 81	1742	R. 59	2398	R. 55	54295	R. 18

Das durchschnittliche Maß der Unterstützung per Kopf oder Familie ist Fr. 10. 01, 1868 Fr. 10. 08, 1867 Fr. 10. 23, 1866 Fr. 9. 32, 1865 Fr. 9. 10, 1864 Fr. 9. 94, 1862 Fr. 10. 34.

Das Verhältniß der einzelnen Gemeinden findet sich in einer besondern Tabelle. Die Kapitalien der Krankenkassen betragen Fr. 85,783. 14.

Wir geben hier noch eine Vergleichung der Armenpflege der Dürftigen mit der Notharmenpflege:

Auf dem Notharmenetat stehen 1869	16,751
" Etat der Dürftigen, Spendkasse . . .	6,462
" " " " Krankenkasse . . .	4,631
	—
	11,093
Summa	27,844

Davon sind Einsätze:

Auf dem Notharmenetat	5,240
" Etat der Dürftigen, Spend- kasse	2,081
" Etat der Dürftigen, Kranken- kasse	1,553
	—
	3,634
	—
Bleiben Burger	8,874
	—
	18,970

Auf 1000 Seelen Bevölkerung sind 48 Notharme und 31 Dürftige, und nach den einzelnen Amtsbezirken:

	Notharme.	Dürftige.
Trachselwald	76	28
Saanen	73	78
Signau	66	44
Schwarzenburg	64	44
Obersimmenthal	58	42
Burgdorf	56	30
Frutigen	55	52
Konolfingen	53	31
Seftigen	45	32
Thun	45	28
Laupen	45	22
Aarwangen	43	35
Oberhasle	43	23
Niedersimmenthal	41	23
Bern	40	27
Fraubrunnen	40	20
Wangen	39	19
Aarberg	38	29
Interlaken	32	48
Büren	20	14
Ridau	17	10
Erlach	17	25
Im alten Kantonstheil	47	31

Da die Erfahrung gelehrt hatte, daß die Armenpflege der Fürstigen ihre wesentliche Aufgabe, durch rechtzeitiges und wohlberechnetes Vorgehen mit Rath und That so weit immer möglich der späteren Notharmuth vorzubeugen, vielorts noch zu wenig in's Auge faßt, vielmehr den Fürstigen oft erst dann und nur zu dem Zwecke, um sie auf den Notharmenetat bringen zu können, Beistand geleistet wird, so stellten wir im Vorjahr den Amtsversammlungen die Frage: „In welcher Weise kann ein zweckmäßiges Verhältniß der Armenpflege der Fürstigen zu derjenigen der Notharmen in Bezug auf armenpflegerische Thätigkeit und finanzielle Leistungen erzielt werden?“ Nachdem wir im letzjährigen Berichte einen Auszug der bezüglichen Verhandlungen gegeben hatten, legten wir auf geäußerten Wunsch die Frage in etwas veränderter Fassung den Amtsversammlungen nochmals vor. Dieselbe lautet: „In welcher Weise haben die Spend- und Krankenkassen zu wirken, damit die Unterstützung und Hülfe suchenden Armen eher ihrer Noth entrisse werden, statt sie in Notharmuth fallen zu lassen? und welches sind die Bedingungen, die zu Aufnahme auf den Notharmenetat verlangt werden sollten?“

In Bezug auf den ersten Theil der Frage wird hingewiesen von:

Arberg auf größere Berücksichtigung des moralischen Moments und Herbeiziehung der bezüglichen Mitwirkung des Kirchenvorstandes;

Arwangen auf periodische Berathung des Gesamtstandes der Armut in der Gemeinde namentlich auch mit Rücksicht auf verschämte Armut, daheriges übereinstimmendes Vorgehen der Spend- und Krankenkassen und zwar rechtzeitig, die Selbsthülfe durch Arbeitgelegenheit fördernd, bleibender Noth vorbeugend und bessere Zustände namentlich durch gute Unterbringung der admittirten jungen Leute in Berufsslehre oder Erwerbsverhältnisse anstrebend;

Bern auf öftere armenpflegerische Besuche bei den fürstigen Familien, vorsichtige aber auf möglichst baldige Selbsthülfe berechnete genügende Unterstützung mit möglichstem Ausschluß fixer Geldspenden, ausgenommen für Berufserlernung, besonders aber auf rechtzeitige Hülfe in Krankheitsfällen, wobei namentlich auch auf Förderung des Beitritts zu Krankenkassen hingewiesen wird, die auf dem Grundsatz der Gegenseitigkeit fußen;

Büren auf sorgfältige Ermittlung des Grundes der Dürftigkeit in jedem Falle, und dann angemessene rechtzeitige und nicht zu lange Hülfe, mit Beachtung der verschämten Armen und ernstem Vorgehen gegen Leichtsinn, auf gehörige Überwachung guter Anwendung jeder Hülfeleistung, namentlich bei Lehrlingen durch Bestellung eines Patrons;

Burgdorf bloß im Allgemeinen auf allseitige Pflichterfüllung der Mitglieder der Spend- und Krankenkommissionen;

Interlaken auf die Nothwendigkeit größerer Leistungsfähigkeit der Spend- und Krankenkassen durch Verschmelzung beider in ihren Hülfsmitteln und der Verwaltung und durch offene Anerkennung und gesetzliche Wiedereinführung der Armentellen nach Bedürfniß, wobei dem Armeninspektor auch die Beaufsichtigung der Armenpflege der Dürftigen zukomme;

Konstanz auf Bekämpfung von Müßiggang und Liederlichkeit, Förderung der Arbeit durch rechtzeitige Unterstützung, gute Unterbringung der jungen Leute in Berufsschule und zu Meistern, Anspornung des Wetteifers der Armenbehörden mittelst Berichten an die Amtsversammlungen durch die Armeninspektoren, welchen auch die Aufsicht über die Armenpflege der Dürftigen zu übertragen sei.

Laupen auf die Wünschbarkeit umsichtiger Auswahl geeigneter Persönlichkeiten in die Spend- und Krankenkassenbehörden und eine zweckentsprechende Organisation derselben;

Oberhasle auf Vorschüsse an dürftige Familien, um ein „Gewerblein“ anzfangen zu können und Beschaffung von Gelegenheit, sich zu guten Dienstboten zu bilden;

Saanen auf frühzeitige Hülfe bei eintretenden Nothständen, selbst wenn noch ein kleines Vermögelein vorhanden sei, dann aber vorzüglich durch Arbeitsbeschaffung, Pachtung von Land und Wiederverpachtung an Arme, vor Allem aber wirksame Hülfe für Kranke und Wiedergenesende;

Schwarzenburg auf gegenseitige Mittheilung und einheitliches Wirken der 3 Armenbehörden, Herbeiziehen weiterer moralisch wirkender armenpflegerischer Kräfte wie geeigneter Frauen, Anspornung und Förderung der Selbsthülfe;

Sextingen auf sorgfältige Aufsicht der Unterstützen, Wegnahme von Kindern, wo die Erziehung leide, Beschaffung von

Arbeit, Unterstützung der Berufserlernung und gehörige Verpflegung der Kranken und Wiedergenesenden;

Signau auf Festhaltung des durch die neue Armentgesetzgebung aufgestellten Grundsatzes der Selbsthülfe in erster Linie und Ueberwachung der Verwendung von Unterstützungen, deren Anwendung der Einsicht und dem Takte der Spendbehörden zu überlassen sei;

Obersimmenthal auf Vermittlung von Rath und Hülfe durch besondere Armenväter, Beachtung verschämter Armen, Sorge für Pflanzland;

Niedersimmenthal auf frühe Hülfe, wo nöthig schnellere Wegnahme von Kindern bei gefährdeter Erziehung, Mehrleistung für Berufserlernung, bessere Beaufsichtigung der Mädchen und der Armen überhaupt, rechtzeitiges Vorgehen gegen Arbeitscheu und Leichtsinn auch bei Besitzenden durch Bevogtung;

Trachselwald auf die Schattenseite von Hauszinsgutsprachen;

Wangen auf Beachtung verschämter Armen, Berechnung der Hülfeleistung auf die Zukunft in der Zeit und Art derselben und Zusammenwirken zu diesem Zwecke der beiden Behörden unter Zurtheziehung der Geistlichkeit und Lehrerschaft. Ein von einem Lehrer aus allen Gemeinden des Amtsbezirks eingeholter Bericht über die 64 in den Jahren 1868 und 1869 der Armenpflege entlassenen Kinder konstatirt mit wenigen Ausnahmen ein befriedigendes Ergebniß.

Erlach, Fraubrunnen, Frutigen und Nidau übergehen in den Protokollen diesen Theil der Frage und Thun betont nur Rechtzeitigkeit der Hülfeleistung, wo solche nöthig ist.

Bezüglich des zweiten Theiles der Frage sprechen sich die Protokolle von Fraubrunnen, Nidau, Oberhasle, Signau und Trachselwald nicht aus.

Die bestehenden Vorschriften über die Bedingungen zur Aufnahme auf den Notharmenetat finden genügend die Amtsversammlungen von Aarberg, Büren, Erlach, Saanen, Thun, Seftigen, welch' letztere dieselben ziemlich im Sinne der bezüglichen Instruktion aufzählt und Wangen mit Wunsch etwas größerer Freiheit für die Inspektoren, ebenso Obersimmenthal.

Für etwelche Milderung der Aufnahmebedingungen, soweit sie sich auf ein bestimmtes Maß der vorhergegangenen Unterstützung

durch die Spendkasse beziehen, sprechen sich aus Konolfingen, Lauen, Schwarzenburg und Niedersimmenthal.

Dagegen wiederholt Marmangen den bereits letztes Jahr gestellten Antrag, die Direktion möge in ihrem Kreisschreiben an die Armeninspektoren die Weisung ertheilen, in allen zweifelhaften Fällen die Aufnahme zu verweigern, wenn die Leistungen der Spendkasse im Allgemeinen nicht etwa z. B. $\frac{1}{5}$ der lebtjährigen Armenunterstützungen betragen, es sei denn, daß ohnehin das zulässige Maximum der Spendkassebeiträge bezogen werde. Burgdorf spricht sich mit Stimmenmehrheit für den Grundsatz aus, die Spendkasse habe nöthigen Falles nachzuweisen, daß sie das Nöthige gethan habe, um die Betreffenden vor Notharmuth zu bewahren. Frutigen will behufs Vermeidung unberechtigter Belastung des Notharmen- etats die vorhergehende Leistung der Spendkasse dahin bestimmt wissen, daß diese Unterstützung längere Zeit stattgefunden habe. Interlaken will die bezügliche Instruktion in nicht laxem Sinne angewendet wissen und gleichmäßige Anwendung und ein richtiges Verhältniß zwischen den Leistungen der Armenpflege der Dürftigen und der Notharmenpflege nicht außer Acht lassen.

Bern endlich hat die in der Instruktion für die Armeninspektoren aufgestellten Vorschriften einer artikelweisen Berathung unterworfen, wobei mehrere Abänderungsanträge in Minderheit blieben. Die Mehrheit erhielten folgende Grundsätze: Vermögen, welches für die hülfsbedürftige Person zur Zeit nicht nutzbar gemacht werden kann, schließt von der Aufnahme nicht aus. Aufnahme unehelicher Kinder soll erst erfolgen, wenn von dessen Vater keine genügende Alimentation erhältlich ist; auch sei der § 26 des Armenpolizeigesetzes auf Mütter anzuwenden, wenn uneheliche Kinder der Notharmenpflege auffallen. Bei gefährdeter Erziehung sei halbjährige Unterstützung durch die Spendkasse und Vorgehen nach Maßgabe des Schul- oder des Armenpolizeigesetzes als genügend zu betrachten. Jede Aufnahme eines Kindes in eine Rettungsanstalt berechtigt die Gemeinde zu Aufnahme desselben. Für Nichterscheinen beitragspflichtiger Verwandter am Inspektionstage wird eine Buße gewünscht.

Das Gesamtresultat dieser Berathungen stellt kein dringendes Bedürfniß der Abänderung der Instruktion für die Armeninspektoren heraus, indem den Wünschen, welche mit den Interessen der Gesamtarmenpflege vereinbar sind, Rechnung getragen werden

kann, soweit ausnahmsweise Abweichungen von als Regel aufgestellten Bedingnngen in den Etats genügend begründet werden.

B. Selbstständige Maßnahmen der Amtsversammlungen.

W a r b e r g spricht den vereinigten Kirchenvorständen der Stadt Bern für ihre energische Verwendung um eine bessere Sittenpolizei der Hauptstadt den Dank aus.

F r u t i g e n ergänzt die zu Einführung neuer Industriezweige niedergesetzte Kommission, welche ihre Anträge für die nächste Versammlung in Aussicht stellt.

S a a n e n . Die Aktienzeichnung zu Einführung der Holzschnitzlerei hat bisher à Fr. 20 per Aktie nur noch ca. Fr. 450 erreicht, man hofft jedoch die Summe auf Fr. 1500 zu bringen, um einen Lehrmeister anzustellen oder 3 Lehrlinge auf zwei Jahre in die Lehre zu schicken. Die Versammlung beschließt, nach Kräften an der Weiterführung des Projektes zu arbeiten. Da fortwährend noch über Bettel geklagt werden muß, während Saanen die Frage der Anstellung eines gemeinsamen Polizeidieners abgelehnt hat und die beiden andern Gemeinden auf dieselbe noch Antwort schuldig sind, so verlangt die Amtsversammlung von diesen Gemeinden neuerdings die Anstellung eines Polizeidieners.

T h u n beschließt, durch die Lokalpresse vor Sonntagsentheiligung zu warnen.

W a n g e n bringt in einem Cirkular an die 3 Armenbehörden die Ergebnisse der Berathungen über die 2 von der Direktion gestellten Fragen zur Kenntniß und Nachachtung und weist die Aerzte an, der Amtsversammlung diejenigen Krankenkommissionen zu verzeigen, welche allfällig gegenüber armen Kranken ihre Pflichten nicht erfüllen.

In Betreff Handhabung der Armenpolizei erlassen Burgdorf und Nidau bezügliche Kreisschreiben und die Mitglieder von Seftigen versprechen sich gegenseitiges ernstes Vorgehen. Trachselwald dann spricht dem Herrn Gerichtspräsidenten die gebührende Anerkennung für sein kräftiges Vorgehen in Armenpolizeisachen aus. Möchten alle Richterämter in solcher Weise das Ihrige dazu beitragen, der Arbeitscheu, dem Leichtsinn und der Pflichtvergessenheit im Interesse einer gesunden Armenpflege entgegen zu treten. Laupen klagt über freisprechende Urtheile.

C. Anträge an obere Behörden.

1) Die Anträge betreffend Vaterschaftsklage (Aarberg), örtliche Vormundschaftspflege (Bern und Interlaken) und Revision des Bevogtungswesens Mehrjähriger (Interlaken) wird die neue Civilgesetzgebung regeln, welche dem Volksentscheide unterliegt. Wir bringen der Revisionskommission auch den Wunsch von Aarberg zur Kenntniß, daß ein Hochzeiter das Wohnsitzzeugniß vorzulegen habe.

2) Die Klagen über Belästigung des Publikums durch herumziehende fremde Musikbanden (Laupen, Saanen, Wangen) werden wir wiederholt der Centralpolizei zur Kenntniß bringen. Ebenso der Direktion der Justiz und Polizei diejenige von Büren, betreffend die Heimatlosenfamilie Pfaus.

3) Der Antrag von Aarberg auf Kassation des regierungs-räthlichen Kreisschreibens, betreffend die Kompetenz der Kirchenvorstände in Sittenpolizeisachen, wird seine Erledigung durch den Großen Rath finden, bei welchem dieses Geschäft noch hängig ist.

4) Burgdorf möchte die Kirchensteuern nicht mehr obligatorisch der Spendkasse zugesprochen wissen und befürwortet Verwendung nach Gutfinden. Wir können jedoch diese Meinung nicht theilen. Abgesehen davon, daß Liebesgaben für die freiwillige Armenpflege bei Anlaß des Gottesdienstes bis in die ältesten Zeiten des Christenthums hinaufreichen, halten wir es für nöthig, daß den Spendkassen dieses Hülfsmittel verbleibe, welches durchschnittlich über Fr. 30,000 abwirft und für dieselben um so größern Werth hat, als es dem Grundsatz der Freiwilligkeit entspricht, auf welchen die Armenpflege der Dürftigen fußt, indeß andere Hülfsmittel, wie die Beiträge der Mitglieder, schon meist auf dem Wege des freiwilligen Zwanges, resp. nach dem Steuerregister beschafft werden müssen. In einigen westlichen Kantonen, wo die Kirchensteuern allsonntäglich bezogen werden, haben dieselben Armenfonds geschaffen, die vielen Bedürfnissen der Armenpflege abhelfen.

5) Für den Antrag von Wangen, den Spend- und Krankenkassen die Selbstverwaltung ihres Kapitalsvermögens zuzuweisen, sprechen keine Gründe der Dringlichkeit. Da der Armengutsverwalter ihnen nebst dem Ertrag auch nach Bedürfniß das Kapital zur Verwendung einzuhändigen hat, die hierseitige Kontrolirung sämmtlicher Armengüter es aber wünschbar macht, daß der gleiche Rapport sie alle verzeige, so ist kaum genügender Grund zu einer Änderung des bestehenden Rechnungswesens vorhanden.

6) Wenn im Amtsbezirke Altwangen gerügt wird, daß arme Familien ihre burgerlichen Nutzungen mitunter schon zum Voraus auf mehrere Jahre veräußern, so ist dieses ein Mißbrauch, dem wohl durch eine bezügliche reglementarische Bestimmung und zeitweise Unterstüzung verweigerung oder Klage auf Gemeindebelästigung im Falle der unvermeidlichen Hülfe vorgebogen werden kann.

7) Auch dieses Jahr haben drei Amtsversammlungen bezüglich der Irrenanstalt Waldau wieder Anträge an die Direktion gerichtet. Alberg wünscht, daß Geisteskranke, die ein volles Röstgeld zu bezahlen vermögen, nicht mehr zugelassen werden. Altwangen, durch unsere lebtjährige Antwort auf den Antrag von Saanen nicht befriedigt, wünscht, daß Geisteskranke, die von den Gemeinden versorgt werden müssen, ein Vorrecht eingeräumt werde gegenüber solchen, welche Mittel besitzen, um in einer Privatanstalt untergebracht zu werden. Saanen dann verlangt, 1) daß man die Anstalt den obwaltenden Bedürfnissen entsprechend erweitere und 2) daß man die Unheilbaren nicht in der Anstalt verpflege.

Wir haben bereits wiederholt darauf hingewiesen, daß die Anstalt Waldau eben nicht Staatsanstalt ist, sondern unter der Verwaltung der Inselbehörden steht, wobei freilich der Staat Beiträge leistet. (Siehe Dotationsvergleich vom 26. Juli 1841.) Auch haben wir in unserm lebtjährigen Berichte auf die Wünschbarkeit hingewiesen, daß dieses Zwitterverhältniß durch staatliche Dotation gelöst werden möchte und die Anstalt dann als reine wohlthätige Korporationsanstalt dastände.

Unzweifelhaft hat die vielfach verbreitete irrite Meinung, die Waldau sei Staatsanstalt, dazu beigetragen, daß die öffentliche Wohlthätigkeit dieselbe durch Vermächtnisse u. s. w. bisher nicht in der Weise bedacht hat, wie dieses theilweise anderwärts geschah, und wie dieses so nöthig wäre. Das Bedürfniß einer wesentlichen Erweiterung liegt denn auch so klar am Tage, daß die Inselbehörden bereits mit dem Gesuche an den Staat gewachsen sind, für eine zweite in der unmittelbaren Nähe der Waldau zu errichtende Anstalt eine sehr bedeutende Bausumme zu bewilligen.

Das von den Inselbehörden festgesetzte und vom Regierungsrath sanktionirte Organisationsreglement vom 15. März 1866 stellt als Maximalzahl der Pfleglinge 240 auf und schreibt in Betreff des Verhältnisses der heilbaren zu den unheilbaren Irren vor, daß jene auf so viel Plätze Anspruch haben, als die II. Abtheilung

der Waldau zu fassen vermag, d. h. auf mindestens 100. An dieser letztern Zahl als Minimum wird denn auch stets festgehalten, meist aber steht sie höher. Die Gesamtmaximalzahl der Pfleglinge ist fortwährend in der Weise überschritten, daß sie fast durchgängig 300 oder etwas darüber beträgt. Bezuglich des Kostgeldes je nach den Vermögensverhältnissen stellt das Reglement drei Klassen auf, indem es für die I. oder die Klasse der Pensionäre, welche täglich Fr. 3 und mehr zu bezahlen haben, 30, für die Mittelklasse 70 und für die Klasse der Notharmen vorbehältlich der Benutzung des alten Irrenhauses 200 Plätze bestimmt. Die Gesamtkosten, auf die Zahl der Pfleglinge vertheilt, ergaben für jeden im Jahre 1869 einen Kostenbetrag von Fr. 584. 17 $\frac{1}{2}$. Nichtkantonsbürger dürfen nicht unter dem Durchschnitt der Gesamtkosten eines Pfleglings und, wenn sie der I. Klasse angehören, nicht unter Fr. 4 täglich aufgenommen werden. Das tägliche Kostgeld zum Maßstabe für den Aufenthalt eines ganzen Jahres angenommen, bezahlten 1869:

1 Pflegling . . .	Fr. 3650. —	alle jedoch nicht das ganze Jahr in der Anstalt geblieben.
1 " . . . "	2920. —	
1 " . . . "	2800. —	
7 " . . . "	1825. —	
56 " mehr als das Durchschnittskostgeld,		
25 " annähernd Fr. 547. 50		
81 " . . . "	400. —	
9 " . . . "	300. —	
13 " . . . "	250. —	
149 " . . . "	150. —	

Diese Angaben mögen nun die Anträge der Amtsversammlungen ins gehörige Licht stellen.

Die beantragte Nichtzulassung gehörig zahlungsfähiger Geistesfranken, deren Zahl übrigens zu Gunsten der Armen, wie angegeben, wesentlich beschränkt ist, verstößt nicht nur gegen das Reglement, sondern auch gegen das wohlverstandene Interesse der Gemeinden selbst und dasjenige der Anstalt. Es liegt auf der Hand, welche Höhe die Durchschnittskosten per Pflegling erreichen müßten, wenn nicht eine Anzahl mehrbezahlender ermäßigend einwirken würde. Ohnehin hat die Inselbehörde Angeichts des zur Stunde noch auf der Anstalt lastenden Defizits von Fr. 30,000 sich schon pro 1870 genötigt gesehen, das Minimum des jährli-

chen Kost- und Pflegegeldes auf Fr. 200 zu erhöhen und gleichwohl hat das Defizit sich noch nicht vermindern lassen, so daß sie nicht ohne Widerstreben zu einer fernern Erhöhung auf Fr. 250, vom 1. Juli 1871 hinweg, hat schreiten müssen, ein Minimum, das übrigens unter demjenigen ihrer Schwesternanstalten in andern Kantonen steht. Der Ausschluß der Hablichen würde überdies der Geschichte und den Grundsätzen der Inselpflegekorporation widerstreiten und kaum besonders geeignet sein, ihr Vermächtnisse, deren sie so sehr bedarf, zuzuwenden. Lehrt doch ihre Geschichte, daß die größten derselben nicht selten aus Familien flossen, aus denen ein Glied die Wohlthat der Institute der Korpation genossen hatte.

Mit der Amtsversammlung von Saanen theilen die Anstaltsbehörden wie die hierseitige Direktion den Wunsch, es möchte die Abtheilung der Heilbaren durch Zurückgabe Unheilbarer wesentlich erweitert werden können. Allein gerade bei den Armen stößt die Ausführung auf meist unüberwindliche Hindernisse. Abgesehen davon, daß selten ein Pflegling der Waldau, welcher entweder schon beim Eintritt wegen Sicherheitsgefährlichkeit als unheilbar erkannt wurde, oder nach fehlgeschlagener Heilung in die Abtheilung der Unheilbaren versetzt werden mußte, und ohne Gefahr für die öffentliche Sicherheit wieder in die Gesellschaft zurückgestoßen werden darf, wehren sich die Gemeinden gegen jede solche Zurückgabe auf das Entschiedenste, indem sie, wie die Amtsversammlung von Saanen selbst sagt, die Belassung Geisteskranker in einer Anstalt für die zweckmäßigste Versorgung erklären und zu Vermeidung von Zurücknahme lieber ein höheres Kostgeld anbieten. Einzelne solcher Zurückweisungen hatten dann auch die Folge, daß die Entlassenen in verschlimmertem Zustande bald wieder in die Anstalt aufgenommen werden mußten. Uebrigens wissen wir aus Erfahrung, daß die Direktion sich alle mögliche Mühe gibt, frisch angemeldete Fälle solcher, welche Hoffnung auf Heilung bieten, wenn nur immer möglich, sogleich zu berücksichtigen.

Indem wir uns zu dieser umständlichen Erörterung veranlaßt sahen, geben wir uns der Hoffnung hin, daß Bernervolk werde nicht weniger opferwillig sich zeigen, wenn demselben bedeutende Leistungen für die Geisteskranken zugemuthet werden sollten, als dieses in andern Kantonen geschah.

V. Bürgerliche Armenpflege im alten Kantonstheil und im Jura.

Nachfolgende je den letzten Rapporten entnommene Uebersicht ertheilt Auskunft über die Unterstüzung der Burger derjenigen Gemeinden des alten Kantons, welche neben der örtlichen noch eine rein burgerliche Armenpflege führen, so wie über den gesetzlichen Armengutsbestand, welcher in einigen derselben jedoch in Wirklichkeit höher steht.

Es kann das Verhältniß der Unterstüzten zur Zahl der Burger in Prozenten nicht angegeben werden, weil wir keine Angaben über die Zahl der Burger besitzen.

A m t s b e z i r k .	G e m e i n d e n .	U n t e r s t ü t z e .			
		N e t h a r m e .		D ü r f t g .	T o t a l .
		K i n d e r .	E r w a c h - s e n e .		
Aarberg . . .	Aarberg . . .	7	7	4	18
	Niederried . . .	—	—	—	—
Bern	Bern, 13 Zünfte	100	179	327	606
Büren	Arch . . .	4	6	3	13
	Büetigen . . .	2	9	—	11
	Büren . . .	7	16	1	24
	Bußwyl . . .	5	1	3	9
	Dießbach . . .	26	6	20	52
	Dozigen . . .	4	1	8	13
	Lengnau . . .	1	8	2	11
	Rüthi . . .	2	6	1	9
Burgdorf . . .	Burgdorf . . .	45	19	59	123
Erlach	Fünsterhennen . . .	4	5	2	11
	Lüscherz . . .	9	—	6	15
	Siselen . . .	1	6	2	9
Interlaken . . .	Aarmühle . . .	4	11	—	15
	Matten . . .	4	11	16	31
	Unterseen . . .	7	18	10	35
	Wilderwyl . . .	5	19	50	74
Könolfingen . . .	Bar Schwand . . .	6	—	—	6
	Riesen . . .	1	11	3	15
Laupen	Clavaleyres . . .	—	3	—	3
Nidau	Belmund . . .	—	—	7	7
	Bühl . . .	—	—	1	1
	Epsach . . .	3	2	—	5
	Merzlingen . . .	—	1	—	—
	Nidau . . .	14	9	6	29
	Orpund . . .	12	2	—	14
	Safnern . . .	3	—	2	5
	Twann . . .	11	11	2	24
Seftigen	Rehrlatz . . .	6	11	—	17
	Lohnstorf . . .	—	1	2	3
N.-Simmenthal	Reutigen . . .	2	18	5	25
Thun	Thun . . .	37	35	42	114
Wangen	Walliswyl-Bipp . . .	6	2	4	12
	Wangen . . .	6	19	4	29
	Wiedlisbach . . .	20	11	8	39
	Wolfisberg . . .	1	4	2	7
		365	418	602	1435

Gesamtunterstützung.		Durchschnitt per Unterstützten.		Gesetzlicher Armengutsbestand.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
2495	05	138	61	43761	81
—	—	—	—	9766	81
147035	41	242	63	3840523	35
639	05	49	15	9141	92
625	85	56	82	10447	31
3529	96	147	06	39079	25
278	50	30	94	5737	40
2234	68	42	97	19566	63
555	75	42	75	10234	91
678	63	61	69	12011	95
572	85	63	65	12162	63
29239	30	253	98	146164	17
795	10	72	28	8013	28
664	60	44	31	10560	95
1095	45	121	72	16811	86
1671	87	111	46	24714	91
2126	19	68	59	29251	77
3039	33	86	84	49270	72
2546	23	34	42	30557	83
400	—	66	67	11339	83
1913	40	127	56	15723	66
490	13	163	38	9686	27
505	—	72	14	4932	13
110	—	110	—	4750	43
510	—	102	—	4695	70
60	—	60	—	2919	65
3122	25	111	11	76392	53
1066	80	76	20	7979	18
257	50	51	50	7103	10
2444	13	101	84	15780	80
1150	50	67	68	15124	10
172	40	57	47	5072	18
1510	75	60	43	49968	50
26978	46	236	65	959019	48
617	35	51	45	8675	08
1970	48	67	95	49154	55
2001	48	51	32	47644	24
354	67	50	67	7589	97
245459	10	171	05	5631340	84

Die Armenpflege im Jura ergibt sich nach den letztvorliegenden Rapporten aus folgender Tabelle:

Amtsbezirke.	Unterstützte.	Gesamtunterstützung.	Durchschnitt per Unterstützten.	Gesetzlicher Armengutsbestand.
Biel	104	Fr. 15722 R. 28	Fr. 151 R. 18	Fr. 228564 R. 45
Büren	22	1274 02	59	09 22963 28
Courtelary . . .	479	46612 03	97	31 737565 22
Delsberg	319	11861 32	37	19 298074 47
Freibergen . . .	291	13488 80	46	35 196169 80
Laufen	66	4041 38	61	23 65931 60
Münster	208	8062 09	38	76 245246 90
Neuenstadt . . .	93	7948 40	85	47 201456 46
Pruntrut	910	18522 55	20	35 351411 64
Total	2492	127532 87	51	18 2417383 82

VI. Besondere direkte Unterstützungen.

A. Spenden an Gebrechliche.

Es wurden verwendet für:

	Personen.	Fr.	Rp.
1. Ältere Spenden (Klosterspenden)	126	4,452.	20
2. Spenden für Pfleglinge und Zöglinge in Anstalten: Staatsanstalten, Waldau inbegriffen	109	5,064.	70
Bezirks- und Privatanstalten	59	3,553.	63
3. Spenden für Personen, welche aus irgend einem Grunde nicht in Anstalten aufgenommen werden konnten	50	2,364.	—
4. Spenden an Kranke	51	1,901.	—
Summa	395	17,335.	53

B. Handwerkstipendien.

An zahlfällig gewordenen Stipendien wurden ausbezahlt:

	Fr.	Rp.
für 26 Schneider	1460.	—
22 Schuster	1352.	75
* Uebertrag	2812.	75

	Fr.	Rp.
Uebertrag	2812. 75	
16 Schneiderinnen und Näherinnen . . .	617. 50	
9 Küfer	600. —	
6 Schreiner	435. —	
6 Uhrenarbeiter, 3 männliche und 3 weibliche	395. —	
5 Schmiede	300. —	
4 Wagner	375. —	
4 Gärtner	310. —	
4 Holzschnitzer	285. —	
4 Lein- und Seidenweberinnen	95. —	
3 Spengler	300. —	
2 Buchbinder	270. —	
2 Schlosser	175. —	
2 Mechaniker	170. —	
2 Mezger	110. —	
2 Kaminfeger	80. —	
2 Modistinnen	210. —	
1 Gürtler	150. —	
1 Coiffeur	150. —	
1 Goldarbeiter	80. —	
1 Drechsler	75. —	
1 Hafner	70. —	
1 Cigarrenmacher	60. —	
<hr/>		
127	8125. 25	
Davon gehen ab als Erstattung	1754. —	<hr/>
		Bleiben 6371. 25

Im Jahre 1870 wurden 140 Stipendiaten, für welche die Behrgeldsumme im Ganzen Fr. 20,740 beträgt, Fr. 9095 Stipendien bewilligt, an welche Summe Fr. 1725 bereits bezahlt sind, der Rest aber auf die Jahre 1871—1874 fällt, sofern die Berufslehre mit befriedigendem Ergebniß vollendet wird. Zu Ermöglichung der Auszahlungen wurde der Kreditposten von Fr. 6000 auf dem Wege der Kreditübertragung vom Regierungsrath um Fr. 500 erhöht.

C. Kostgeldbeiträge für Pfründer im äußern Krankenhouse.

Es wurde für 22 Unheilbare an das jährliche Kostgeld von je Fr. 250 die Hälfte bezahlt im Gesamtbetrage von Fr. 2185. 93.

VII. Armenanstalten.

A. Erziehungsanstalten.

- 1) Die Knabenanstalten des Amtsbezirks Könofingen zu Engenstein, von einem Vorsteher und einem Gehülfen geleitet, zählte 38 Böblinge, wovon unter 3 vom Staate placirte. Der Staatsbeitrag betrug Fr. 2810. Die Anstalt hat ein fruchtbare Vermögen von Fr. 32,767. 16. Die Kosten per Böbling betrugen Fr. 230. 46.
- 2) Die Knabenanstalt des Amtsbezirks Trachselwald im Schloßgute daselbst unter einem Vorsteher und Hülfsslehrer zählt 50 Böblinge. Der Staatsbeitrag betrug Fr. 3825.
- 3) Die Knabenanstalt des Amtsbezirks Wangen auf dem Schachenhof zählte unter einem Vorsteher und Gehülfen 30 Böblinge. Der Staatsbeitrag betrug Fr. 2230.
- 4) Die Mädchenanstalt im Steinholzli bei Köniz unter einem Vorsteher und einer Hülfsslehrerin zählt 30 Böblinge, wovon 3 vom Staate placirte. Der Staatsbeitrag betrug Fr. 2302. 50. Die Kosten per Böbling betrugen Fr. 214. 25 $\frac{1}{2}$. Die Anstalt erhielt im Jahre 1870 an Geschenken und Legaten Fr. 5245 und an gesammelten Beiträgen Fr. 2191. 50. Der Verdienst durch weibliche Handarbeiten nach Außen betrug Fr. 444. 66. Reines Vermögen auf Ende 1870 Fr. 33,235. 29.
- 5) Die Mädchenanstalt St-Vincent de Paul in Saignelégier ist für 10 katholische Böblinge zugleich Filialanstalt der Viktoria-Stiftung, welche die Erziehungskosten zu Fr. 300 per Kind trägt. Außer diesen zählte sie 38 Böblinge aus dem Amtsbezirk Freibergen und erhielt für diese Fr. 2755 Staatsbeitrag. Der Unterricht wird von einer patentirten Lehrschwester ertheilt.
- 6) Die Anstalt des Amtsbezirks Courtelary in Courtelary unter einem Vorsteher mit einem Lehrer und einer Lehrerin zählte 25 Knaben und 20 Mädchen, wovon 2 Knaben und 5 Mädchen vom Staate placirte. Der Staatsbeitrag betrug Fr. 3662. 50. Im Laufe des Jahres wurde in der Anstalt die Uhrenindustrie eingeführt.
- 7) Die Anstalt für den Amtsbezirk Pruntrut im Schloze daselbst mit einem Lehrer und einer Lehrerin zählte 53 Knaben und 44 Mädchen und ist noch immer mit der Pflegeanstalt vereinigt. Nebst unentgeltlicher Benutzung des Schlosses erhielt sie einen fixen Staatsbeitrag von Fr. 2000.
- 8) Die Knabenanstalt auf der Grube bei Köniz und einem Vorsteher und Gehülfen erzieht 30 Böblinge ohne Staatsbeitrag.

9) Die Schnell'sche Mädchenerziehungsanstalt Victoria in Wabern konnte in Wabern selbst auf 8 Familien erweitert werden, wovon 7 je 12 und die 8te 10 Zöglinge, zusammen also 94 zählen, so daß mit Hinzurechnung der 10 in Saignelegier die Gesamtzahl der Zöglinge nun 104 beträgt und die vom Stifter vorge sehene Zahl nach 10jährigem Bestande der Anstalt bereits überschritten werden konnte. Drei Zöglinge traten nach beendigter Erziehung aus und dafür 14 ein. Die Zahl der Anmeldungen stieg bis Ostern auf 52. Die 4 Schulklassen, in welchen durch den Vorsteher, seine Gattin und 6 Lehrerinnen gründlicher Unterricht in allem Nöthigen ertheilt wird, zählen 26, 24, 14 und 22 Zöglinge, während 8 noch nicht schulpflichtig sind. Unterricht, Hand-, Haus- und Feldarbeiten und Spiel stehen in zweckmäßiger Abwechslung und führen unter trefflicher erzieherischer Einwirkung zu erfreulichem Gedeihen der Zöglinge. Da die Bedürfnisse des Hauses für Kleidung, Lingen u. dgl. sich mehrten, so konnte der Verdienst an Näh-, Strick- und Häckelarbeiten auf Bestellung nicht völlig so hoch ansteigen, wie in früheren Jahren. Der Gesundheitszustand war vortrefflich und der Gutsertrag befriedigend.

Die Anstaltskosten betragen Fr. 21,201. 53 — nach Abzug der Auslagen für Neubauten Fr. 20,155. 66 — nämlich für

	per Zögling
Verwaltung Fr. 5,707. 25	Fr. 63. 41
Nahrung „ 12,602. 11	„ 140. 02
Verpflegung „ 7,114. 43	„ 79. 05
	<u>Fr. 25,423. 79</u>
	<u>Fr. 282. 48</u>

Ginnahmen waren für	
Arbeiten Fr. 424. 75	Fr. 4. 72
Landwirthschaft „ 3550. 05	„ 39. 44
Kostgelder „ 1293. 33	„ 14. 37
	<u>Fr. 5,268. 13</u>
	<u>Fr. 58. 53</u>

Bleiben Kosten . . .	Fr. 20,155. 66
	<u>Fr. 223. 95</u>

Der Erziehungsfond, weiterer Ausbildung oder Versorgung austretender Zöglinge dienend, ist auf Fr. 14,834. 93 angewachsen.

B. Rettungsanstalten.

Es bestehen zwei Rettungsanstalten für verdorbene Knaben in Landorf und Marwangen und eine für Mädchen in Rüggisberg. Diese Anstalten rekrutiren sich zum großen Theile mit verurtheilten

Kindern, meist im Alter von 13 bis 15 Jahren, sehr verwahrlost und auf böse Wege gerathen. Das Rettungswerk ist ein um so schwierigeres, als meist der Aufenthalt der Zöglinge in der Anstalt nur bis zum Alter der Admission andauern kann, weil in den überfüllten Anstalten für Andere Platz gewonnen werden muß. Die Vorsteher sämtlicher Anstalten machen daher darauf aufmerksam, daß zu gehöriger Erreichung des Erziehungszweckes älter eingetretende Zöglinge länger als ein oder zwei Jahre in der Anstalt verbleiben sollten.

In Betreff der Kosten per Zögling in allen 3 Anstalten wird bemerkt, daß von dem Kostgeld per Zögling je Fr. 20 in den Erziehungsfond fließen, welcher bestimmt ist, für das weitere Fortkommen des Zöglings nach seinem Austritt aus der Anstalt zu sorgen.

1. Die Anstalt Landorf

zählte in 3 Familien, worunter eine französische, zu Anfang des Jahres 58 Zöglinge, von welchen 14 konfirmirt und einer dem Vater zurückgegeben wurde. Neu eingetreten sind 14, so daß die Zahl auf Ende Jahres 54 betrug. Von den 14 Konfirmirten stehen 10 als Handwerker in Berufsl Lehre und 4 dienen als Landarbeiter; die Berichte über dieselben lauten bisher befriedigend. Die große Mehrzahl der Zöglinge bietet die Hoffnung, sie werden zu ehrbaren und nützlichen Gliedern der Gesellschaft sich ausschwingen. Leiblich und geistig wohl versorgt und auch bei zähen Unarten nicht aufgegeben, vielmehr auch dann mit väterlicher und mütterlicher Liebe getragen, fühlen sich die Knaben mit sehr wenigen Ausnahmen in der Anstalt glücklich.

Der austretende Lehrer Wernli wurde durch Lehrer Groß, Zögling des Armenlehrer-Seminars der Bächtelen, ersetzt. Durch gehöriges Zusammenwirken sämtlicher Lehrkräfte wird auch bezüglich des Schulunterrichts das unter den gegebenen Umständen Mögliche angestrebt.

Eine zum Glück ohne Nachwehen gebliebene Scharlachfieber-epidemie, die sich auf 11 Zöglinge beschränkte, abgerechnet, war der Gesundheitszustand ein guter. Die Zöglinge haben ein kräftiges Aussehen.

Dagegen hat die Anstalt durch den im Herbst stattgefundenen Brand der Scheune, dessen Ursache nicht sicher ermittelt werden konnte, Schaden und wesentliche Störung erlitten. Die ganze Heu-

und Getreideernte ging dabei zu Grunde, die Lebwaare konnte gerettet werden. Die Versicherungssummen für Gebäude und Möbiliar deckten jedoch den größten Theil des Schadens. Für den Bau einer neuen Scheune sind die nöthigen Anordnungen getroffen.

Die Kosten der Anstalt betragen für durchschnittlich 55 Zöglinge:

	per Zögling
Verwaltung Fr. 4,845. 69	Fr. 88. 10
Nahrung " 11,506. 11	" 209. 20
Verpflegung " 6,054. 62	" 110. 08
	<hr/> Fr. 22,406. 42
	Fr. 407. 38

Die Einnahmen:

Arbeiten Fr. 148. 40	Fr. 2. 70
Landwirthschaft " 6666. 92	" 121. 21
Kostgelder " 5585. —	" 101. 55
	<hr/> Fr. 12,400. 32
	Fr. 225. 46

Bleibt Staatszuschuß . . Fr. 10,006. 10 Fr. 181. 92

Der Erziehungsfond hat sich auf Fr. 5059. 99 vermehrt.

2. Die Anstalt Aarwangen

zählte in 4 Familien zu Anfang des Jahres nominell 53, in Wirklichkeit aber 51 Zöglinge, indem 2 schon vorher entwichene erst seither gestrichen worden sind. Der Eine derselben ist spurlos verschwunden, der andere in Folge weiterer Diebstähle für mehrere Jahre nach Thorberg verurtheilt, von wo er schon früher entwichen war.

Wegen der in den Monaten Dezember, Januar und Februar in der Anstalt bösartig herrschenden Masern- und Scharlachfieber-epidemie, an welcher 40 Knaben und die 4 Kinder des Vorstehers erkrankten, und ein Zögling wie ein Kind des Vorstehers starben, wurde der Gang der Anstalt wesentlich gestört und der Unterricht auf längere Zeit unterbrochen. Diese Störung im Unterricht hatte zur Folge, daß auf Ostern keine Zöglinge konfirmirt wurden, wozu die Kostgeldzahlenden Gemeinden einwilligten. Da 12 Knaben neu aufgenommen wurden, so betrug die Zahl derselben auf Ende Jahres 63, von denen der Vorsteher viele als böse bezeichnet, freilich neben einer schönen Anzahl recht ordentlicher.

Für den Unterricht hat die Anstalt versuchsweise das Klassensystem eingeführt, so daß jedem der 4 Lehrer eine besondere Schul-

Klasse übergeben ist, während der Vorsteher in den beiden oberen Klassen den Unterricht in Religion, Buchhaltung und Landwirthschaft ertheilt. Die Oberklasse sucht 3 Zöglinge zum Eintritt in's Lehrerseminar vorzubereiten.

In Folge Austritts der Lehrer Engler und Camper und Besetzung der 4ten Stelle wurden als Lehrer gewählt die H. Engel, Zögling des Seminars in Münchenbuchsee, und Fink und Meier, Zöglinge des Armenlehrer-Seminars der Bächtelen.

Die Anstaltskosten betragen für durchschnittlich 58 Zöglinge:

	per Zögling
Verwaltung Fr. 3,232. 41	Fr. 64. 35
Nahrung " 11,753. 77	" 202. 65
Verpflegung " 3,657. 66	" 63. 06
	<hr/> Fr. 19,143. 84
	Fr. 330. 06

Die Einnahmen

Arbeiten Fr. 915. 35	Fr. 15. 77
Landwirthschaft " 5723. 59	" 98. 68
Kostgelder " 5143. 40	" 88. 66
	<hr/> Fr. 11,782. 34
	Fr. 203. 11

Bleibt Staatszußhuß . . Fr. 7,361. 50 Fr. 126. 95

Der Erziehungsfond beträgt auf Ende 1870 Fr. 4457. 93.

3. Die Anstalt Rüggisberg

zählte zu Anfang des Jahres in 3 Familien 44 Zöglinge, wovon 14 in Folge Admision austraten oder als ausgetreten betrachtet werden müssen; hiezu kommen noch zwei entlassene und ein am Nervenfieber verstorbenes Mädchen, wogegen 8 neu eintraten, so daß der Bestand auf Ende Jahres 36 war. Von den 14 Admittirten stehen 4 in Berufsslehre und 9 wurden als Mägde placirt, welche Versorgungsweise bei glücklicher Wahl der Plätze die meiste Garantie für eine gedeihliche Zukunft dieser Mädchen bietet. Ein admittirtes körperlich und geistig schwaches Mädchen konnte noch nicht placirt werden. Während 12 der Ausgetretenen sich seither gut hielten, ist das 13te, welches s. B. polizeilich einer Vagantenfamilie weggenommen wurde, aus dem Platze fortgelaufen und in's Vagantenleben zurückgesunken. Eines der Entlassenen, wegen Diebstahl und Unzucht aus dem Kanton Waadt heimtransportirt, mußte als gänzlich verdorben und jede bessernde Einwirkung ausdrücklich trozig zurückweisend, nach Thorberg versetzt werden; das Andere

wurde wegen stets wiederkehrender Grindkrankheit der Gemeinde am Schluß des Jahres zurückgegeben. Solche und ähnliche Uebel werden bei den Anmeldungen mitunter verschwiegen, so daß die Anstalt für mehrere scrophulöse Zöglinge und besonders für ein an Knochenfraß leidendes Mädchen, das wie ein kleines Kind getragen werden mußte, den Charakter einer Verpflegungsanstalt zu tragen im Falle war.

Trotz dieser hemmenden Umstände sind die erzieherischen und unterrichtlichen Leistungen der Anstalt, inbegriffen die Handarbeiten, welche von den Erzieherinnen familienweise gelehrt werden, befriedigend.

Eine zeitweise erledigt gebliebene Stelle, wie diejenige der austretenden Igfr. Müninger, wurden durch die Lehrerinnen Igfr. Schlegel und Röthlisberger, ältere in der Einwohner-, letztere in der neuen Mädchenschule in Bern gebildet, besetzt.

Die Anstaltskosten betragen für durchschnittlich 42 Zöglinge:

	per Zögling
Verwaltung . . Fr. 3432. 20	Fr. 81. 71
Nahrung . . " 7597. 60	" 180. 90
Verpflegung . . " 4232. 58	" 100. 78
	<hr/> Fr. 15262. 38
	Fr. 363. 39

Die Einnahmen:

Arbeiten . . Fr. —.—	Fr. —.—
Landwirthschaft " 2825. 02	" 67. 26
Kostgelder . . " 3810. —	" 90. 71
	<hr/> " 6635. 02
	" 157. 97
Bleibt Staatszuschuß . . Fr. 8627. 36	Fr. 206. 42

Der Erziehungsfond ist angewachsen auf Fr. 8215. 06.

C. Verpflegungsanstalten.

1. Die Anstalt Bärau bei Langnau für Männer zählte zu Anfang des Jahres 290 Pfleglinge. Es traten 36 neu ein, 37 verstarben, 9 wurden entlassen und 1 wurde ausgeschlossen, so daß Ende Jahres die Zahl der Pfleglinge 287 betrug. Unter der Gesamtzahl der Pfleglinge befanden sich 85 stumme oder taubstumme, 28 ganz oder angehend blinde, 14 geistesgestörte, 175 mit normalen Geisteskräften, die übrigen blödsinnige und beschränkte. Von der Gesamtzahl ist annähernd ein Drittheil bedingt arbeitsfähig, d. h. nur zu sehr geringen Verrichtungen

verwendbar, der Rest gänzlich arbeitsunfähig. Das Durchschnittsalter betrug 54 Jahre und 5 Monate, dasjenige der Verstorbenen 59 Jahre. 6 Pfleglinge sind über 80 Jahre alt. Der Gesundheitszustand war im Allgemeinen gut. Die Arztkosten kamen durchschnittlich per Pflegling auf Fr. 3. 20 zu stehen.

Disziplinarstrafen wurden 51 gegen 39 Pfleglinge verhängt, weniger als früher. Der gesammten Anstaltsverwaltung gebührt das Zeugniß treuer Pflichterfüllung.

Für die religiösen Bedürfnisse der Pfleglinge sorgt fortwährend das Helferamt Trubischachen.

Die Kosten betragen für

	per Pflegling
Verwaltung . . Fr. 5998. 75	Fr. 20. 90
Nahrung . . „ 37850. 63	“ 131. 88
Verpflegung . . „ 12166. 11	“ 49. 32
	<hr/> Fr. 56015. 49 <hr/> Fr. 195. 17

Die Einnahmen für

Arbeiten . . Fr. 2286. 83	Fr. 7. 97
Landwirthschaft „ 10258. 90	“ 35. 74
Kostgelder . . „ 29991.—	“ 104. 50
	<hr/> „ 42536. 73 <hr/> „ 146. 21

Bleiben Nettokosten . . . Fr. 13478. 76

Fr. 46. 96

Der Pflegling kommt demnach die Gemeinden und den Staat zusammen auf Fr. 151. 46.

2. Die Anstalt im Schloße Hindelbank

für Weiber zählte zu Anfang des Jahres 249 Pfleglinge. Es traten neu ein 40, starben 17, wurden entlassen 5, so daß sich auf Ende Jahres ein Bestand ergibt von 267, beziehungsweise eine Durchschnittszahl von 268 mit 97,790 Pflegetagen. Unter der Gesammtzahl befinden sich 60 Taubstumme, meist zugleich blödsinnig, 11 Blinde, 36 Geistesgestörte, bei 30 Gelähmte, die beim Essen und Ankleiden fremder Hülfe bedürfen, und über 20, die beständig, einige derselben schon mehr als 2 Jahre, bettlägerig sind. Bereits die Hälfte der Pfleglinge sind ganz arbeitsunfähig. Das durchschnittliche Alter der Verstorbenen betrug 64 Jahre, 10 Monate.

Der Gesundheitszustand war beziehungsweise im Allgemeinen ein sehr befriedigender. Disziplinarstrafen mußten nur 10 gegen

9 Pfleglinge verhängt werden. Für die religiösen Bedürfnisse der Pfleglinge sorgt neben den vom Vorsteher gehaltenen täglichen Andachten das Pfarramt Hindelbank. Die ganze Anstaltsverwaltung verdient das Zeugniß sorgfältigster Umsicht und Pflichttreue, Die Kosten betragen für

Berwaltung .	Fr. 5718. 73	per Pflegling Fr. 21. 34
Nahrung .	" 31947. 64	" 119. 20
Verpflegung .	" 10329. 72	" 38. 54
	<hr/> Fr. 47996. 09	<hr/> Fr. 179. 08

Die Einnahmen für

Arbeiten . . Fr. 3645. 39	Fr. 13. 60
Landwirthschaft " 2943. 64	" 10. 98
Kostgelder . . " 27966. 80	" 104. 35
	34555. 83

Bleiben Nettofosten . . . Fr. 13440.26 Fr. 50.15

Der Pflegerling kommt demnach Gemeinde und Staat auf
Fr. 154. 50 zu stehen.

VIII. Unterstützung auswärtiger Hülfsgesellschaften.

Es erhielten:

	Uebertrag	Fr. Rp.
Der Spital in Chauxdefonds	2677. 80	
" " Voucle	800. —	
" " im Travers-Thal	200. —	
" Bonvouloir in Meyriez bei Murten	100. —	
Das Gotthardhospiz	100. —	
	<hr/>	
	Summa	4077. 80

IX. Liebessteuern für durch Naturereignisse Beschädigte.

Die Bettagssteuer des Jahres 1869, welche Fr. 16,872. 42 betrug, kam erst im Berichtsjahre unterm 25. März zur Vertheilung mit der Gesamtsumme von Fr. 17,248. 47. Dabei wurde der Hagelschaden gegenüber dem Wasserschaden wie 1 zu 4 berücksichtigt, so daß ersterer je nach den 3 Klassen 1, 2 und 3 und letzterer 4, 8 und 12 % des Schadens, die Gesamtsteuer an die Hagelbeschädigten Fr. 5289. 63 und diejenige an die Wasserbeschädigten Fr. 11,958. 84 betrug. Die Spezifikation der Bettagssteuer und deren Vertheilung auf die 34 beschädigten Gemeinden wurde gleichzeitig mit der Vertheilung in beiden Amtsblättern veröffentlicht.

Die Bettagssteuer pro 1870 beträgt Fr. 10,547. 52. Schätzungsbesindn sind angezeigt 39. Der Gesamthagelschaden beträgt Fr. 291,707. 67. Da die Schätzung des Wasserschadens der Gemeinde Adelboden durch Schneefall unterbrochen wurde, so kann die Gesamtsumme desselben noch nicht genau angegeben werden, wird aber annähernd Fr. 850,000 betragen. Die Größe dieses Schadens veranlaßte den Regierungsrath zu Anordnung der Sammlung einer außerordentlichen Liebessteuer im ganzen Kanton zu Gunsten der Wasserbeschädigten, indem er zugleich eine staatliche Beisteuer von Fr. 2000 aus dem Gesamtkredit für das Armenwesen pro 1870 bewilligte. Das Ergebnis der außerordentlichen Steuersammlung ist noch nicht bekannt. Die Vertheilung beider Sammlungen fällt in das folgende Jahr.

Bern, den 17. Februar 1871.

Der Direktor
des Gemeinde- und Armenwesens:
Hartmann.